



# BEGRÜNDUNG

zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

**Inhalt:**

**Teil I      Allgemeine städtebauliche Begründung**

1.      Planungsanlass und Planungsziel
2.      Räumlicher Geltungsbereich
3.      Bestehendes Planungsrecht / Raumordnung und Landesplanung
4.      Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Windkonzentrationszonen
5.      „Harte“ Tabukriterien
6.      „Weiche“ Tabukriterien
7.      Ergebnis der Potenzialflächenanalyse und Einzelfallprüfung
8.      Indizien für den Nachweis des „Substantiell-Raum-Belassens“

**Teil II      Umweltbericht**

## **Teil I Allgemeine städtebauliche Begründung**

### **1 Planungsanlass und Planungsziel**

Im November 2016 verabschiedete die Bundesregierung den Klimaschutzplan 2050 und war damit eines der ersten Länder, die die im Pariser Klimaschutzabkommen geforderte Klimaschutzlangfriststrategie erstellt haben. Der Klimaschutzplan sieht vor, den bundesweiten Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Bei der Betrachtung der Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 kommt auch dem Umbau der Energiewirtschaft, insbesondere durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, eine zentrale Bedeutung zu.

Als Ergänzung zum Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung im September 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 mit sektorspezifischen und übergreifenden Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030 vorgelegt. Hier ist etwa ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf einen Anteil von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 festgelegt. Darüber hinaus wurden im Dezember 2019 verbindliche Ziele zur Treibhausgasminde- rung für die Jahre 2020 bis 2030 in den verschiedenen Sektoren im Rahmen der Verabschiedung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) festgelegt. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 35 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden. Zudem wird im Bundes-Klimaschutzgesetz die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 als langfristiges Ziel aufgegriffen.

Gegenwärtig stellt die Windenergie mit einem Ertrag von rund 131 Milliarden Kilowattstunden Strom den größten Anteil innerhalb der erneuerbaren Energien in Deutschland und leistet einen entsprechenden Beitrag an der Stromerzeugung. Nach dem heutigen Stand der Technik wird die Windenergie auch in Zukunft die wesentliche Säule bei der Erzeugung erneuerbarer Energien in Deutschland bilden. Bereits heute können durch die Leistungssteigerung und die Höhenentwicklung der aktuellen Windenergieanlagen generation die in größeren Höhen stärkeren und regelmäßigeren Winde nahezu überall besser ausgeschöpft werden.

Der Windenergienutzung kommt daher im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine noch weiter steigende Bedeutung zu.

Auch die Stadt Dülmen hat bereits mit dem Beschluss des integrierten Klimaschutzkonzeptes 22.11.2011 als oberstes Ziel die Erreichung der Reduzierung der Kohlendioxidemissionen auf dem Stadtgebiet Dülmen beschlossen. Als ein Leitziel, das zur Umsetzung der Reduzierung der Kohlendioxidemissionen beitragen soll, wurde der Ausbau der Nutzung regenerativer Energien zur Strom- und Wärmeversorgung beschlossen.

Derzeit wird das integrierte Klimaschutzkonzept mit dem Ziel, Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen, fortgeschrieben. Dabei spielt der Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin eine herausragende Rolle.

Die Stadt Dülmen hat mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 2004 durch die Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich „Welte“ bereits eine erste Grundlage für eine geordnete Nutzung der Windenergie auf dem Dülmener Stadtgebiet gelegt. Im Rahmen der vorgenannten Änderung des FNP wurde ausdrücklich erklärt, dass mit der Darstellung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beabsichtigt ist. Insgesamt gibt es auf dem Gebiet der Stadt Dülmen heute elf Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 9.412 Kilowatt. Fünf dieser Anlagen, mit einer installierten Gesamtleistung von 7.500 Kilowatt, liegen innerhalb der o.g. Konzentrationszone in „Welte“ und sind hier nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigt worden. Bei den übrigen sechs Anlagen handelt es sich in vier Fällen um kleinere Windenergieanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlagen bzw. nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt wurden. Im Fall zweier östlich von Buldern verorteter Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen, die bereits vor der Rechtskraft der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigt wurden.

Da der vorliegende Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ auf die Steuerung von nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zu genehmigenden Windenergieanlagen abzielt, ist er insofern auch für die auf dieser Grundlage genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen von Relevanz. Sofern diese Windenergieanlagen künftig innerhalb einer Konzentrationszone dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ verortet sind, ist etwa ein Repowering, also ein Austausch der bestehenden Windenergieanlagen gegen neue Windenergieanlagen, planungsrechtlich zulässig. Dies trifft auf die Anlagen innerhalb der oben bereits genannten Konzentrationszone „Welte“ zu, die auch im vorliegenden Plan dargestellt wird. Außerhalb der sich aus diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ergebenden Konzentrationszonen besteht für die vorhandenen Windenergieanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigt wurden, Bestandsschutz. Diese Situation trifft auf die beiden östlich von Buldern verorteten Windenergieanlagen zu. Im Rahmen des Windanland-Gesetzes hat der Bundestag im Juli 2022 das Baugesetzbuch dahingehend geändert, dass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem Repoweringvorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und das Repoweringvorhaben nicht in einem Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden soll. Die entsprechenden Regelungen treten am 1. Februar 2023 in Kraft. Der Bundesgesetzgeber will hierdurch bewirken, dass kurzfristig der Zubau von Windenergieanlagen begonnen werden kann.

Die Stadt Dülmen beabsichtigt nun mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB, vor dem Hintergrund der o.g. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, weitere Potenziale für die Windenergienutzung in Dülmen zu erschließen. Durch die in den letzten Jahren stetig wachsende Höhe und Leistung der Windenergieanlagen steigt allerdings auch deren Konfliktpotenzial zu anderen Nutzungen beständig an. Die Stadt Dülmen beabsichtigt daher, von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt weiterhin Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck soll der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan dazu dienen, weitere Konzentrationszonen zu identifizieren. Damit wird die Nutzung der Windenergie auf aus städtischer Sicht hierfür geeignete Flächen gesteuert. Gleichzeitig stehen diese dann als s.g. öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der allgemeinen Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entgegen.

Die hierzu notwendigen Planungsschritte, insbesondere die Aufstellung eines schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzeptes, dem eine s.g. Potenzialflächenanalyse zugrunde liegt, sind durch die Rechtsprechung zwischenzeitlich streng strukturiert worden. Die entsprechenden Vorgaben wurden bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes berücksichtigt und werden im Rahmen der vorliegenden Begründung erläutert.

Ziel der Stadt Dülmen ist es, durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und gleichzeitig raumverträglich zu steuern. Hierzu sollen nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans über die bereits bestehende Konzentrationszone hinaus weitere Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig soll aber die Errichtung von weitgehend isoliert stehenden Einzelwindenergieanlagen vermieden werden. Aus diesem Grund sollen nur solche Flächen als Konzentrationszone dargestellt werden, die rechnerisch in der Lage sind, mindestens zwei Windenergieanlagen aufzunehmen. Hierdurch wird eine ungesteuerte Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen verhindert, gleichzeitig aber dennoch genug Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt, so dass die zuvor genannten Klimaschutzziele erreicht werden können. Aus dieser Maßgabe ergibt sich mit Blick auf die diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan zugrundeliegende Referenzanlage (vgl. Kapitel 4) und den üblicherweise zwischen Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstandsmaßen<sup>1</sup> eine Mindestflächengröße von 6 ha.

---

<sup>1</sup> vgl. Piorr, Detlef 2013: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz

## **2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Dülmen. Dabei erfasst die räumliche Steuerung dieses Plans inhaltlich allerdings nur die Bereiche des Stadtgebietes, für die eine Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht. Inhaltlich werden insofern keine Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes zu werten sind, vom vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan und seiner Steuerungswirkung erfasst.

Da gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen die Privilegierung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur auf solche Vorhaben Anwendung findet, die einen Mindestabstand von 1.000m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplan (§ 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) - sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten, werden auch diese Abstandsflächen nicht von der Steuerungswirkung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans erfasst. Dabei bezieht sich der in § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen genannte Abstand von 1.000m anlagenseitig auf die Mitte des Turmfußes der jeweiligen Windenergieanlage. Im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie bildet allerdings die äußerste Spitze des Rotorblattes und nicht die Mitte des Turmfußes den relevanten Bezugspunkt. Insofern ist von dem in § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen genannten Wert von 1.000m der Rotorradius der dieser Planung zugrundeliegenden Referenzanlage (vgl. Kapitel 4) mit einem Wert von 50m abzuziehen. Es ergibt sich somit ein Abstand von 950m. Dieser Abstandswert von 950m hat seinen Ausgangspunkt bei Gebieten mit Bebauungsplan (§ 30 BauGB) an der Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche, bei im Zusammenhang bebauten Gebieten (§ 34 BauGB) an der Außenwand des nächstgelegenen zulässigen Gebäudes sowie bei Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB an der Grenze des Satzungsgebietes.

Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen sind eine überlagernde Darstellung, insofern werden die in den geplanten Konzentrationszonen bisher dargestellten Bodennutzungen nicht durch den vorliegende sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgehoben, sondern ausschließlich mit Windkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überlagert.

## **3 Bestehendes Planungsrecht / Raumordnung und Landesplanung**

Nachfolgend sollen der auf kommunaler Ebene bestehende Planungsrahmen beschrieben sowie die spezifisch für Windenergieanlagen bzw. die Planung von Konzentrationszonen im

Regionalplan sowie im Landesentwicklungsplan enthaltenen Ziele und Grundsätze betrachtet werden. Die im vorliegenden Planverfahren ebenfalls zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz werden im Kapitel 7 „Ergebnis der Potenzialflächenanalyse und Einzelprüfung“ in das Planverfahren einbezogen.

### **3.1 Kommunales Planungsrecht**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen entfaltet durch seine am 21.07.2004 rechtskräftig gewordene 43. Änderung bereits heute die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dabei beschränkt sich die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Darstellung einer Konzentrationszone in der Bauerschaft Welte.

### **3.2 Landesplanung**

Der seit dem 06.08.2019 rechtskräftige Landesentwicklungsplan (LEP) formuliert den Grundsatz 10.2-2, wonach die Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festlegen können. Unter Nummer 10.2-3 enthält der LEP einen Grundsatz, nachdem bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll; hierbei sei ein Abstand von 1.500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Zuletzt wird unter der Nummer 10.2-4 als Grundsatz festgehalten, dass Regional- und Bauleitpläne das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen sollen.

### **3.3 Regionalplanung**

Der Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie - wurde durch den Regionalrat in seiner Sitzung am 21.09.2015 beschlossen. Der Sachliche Teilplan Energie ist am 16.02.2016 bekannt gemacht worden und seitdem wirksam.

Darin werden unter Ziffer 1.2 - Anlagen zur Nutzung der Windenergie - nachfolgende Ziele und Grundsätze formuliert und erläutert:

#### **Ziel 1.1:**

Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Vorranggebiete heute § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG / Eignungsgebiete heute § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG

Ziel 1.2:

In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

Ziel 2.1:

Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen „Abfaldeponie und Halden“,
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den
- Überschwemmungsbereichen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ziel 2.2:

Ebenso sind die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.

Ziel 3:

Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindungen (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Ziel 4:

Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Grundsatz 2:

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Grundsatz 3:

Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.

Auf dem Gebiet der Stadt Dülmen stellt der Sachliche Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland insgesamt 2 Windenergiebereiche mit der Wirkung von Vorranggebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG dar.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine Fläche, die in ihrer Abgrenzung identisch zu der Windenergiekonzentrationszone ist, die im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans Eingang in den Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen gefunden hat (Dülmen 1), zum anderen um eine Fläche in der Bauerschaft Daldrup, südlich der K 28 (Dülmen 2). Da es sich bei den Windenergiebereichen um Ziele der Raumordnung handelt, sind sie der gemeindlichen Abwägung entzogen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, weshalb die beiden Windenergiebereiche auch unabhängig von einer möglichen Konformität gegenüber dem gemeindlichen Planungskonzept im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen sind.

#### **4 Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Windkonzentrationszonen**

Windenergieanlagen gelten gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als im Außenbereich privilegierte Vorhaben, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Aufgrund dieser Privilegierung der Windenergie ist es grundsätzlich möglich, dass über den gesamten Außenbereich der Stadt Dülmen verteilt Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Um diesem Szenario entgegenwirken zu können, hat der Gesetzgeber den Kommunen mit dem s.g. Planvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit einer gesamtplanerischen Steuerung der Windenergie gegeben. Der Planvorbehalt ermöglicht es den Kommunen, im Flächennutzungsplan s.g. Windkonzentrationszonen mit der Wirkung

darzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Regelfall außerhalb dieser Windkonzentrationszonen nicht zulässig ist.

Da durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen und die damit verbundene Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung der Windenergie auch ein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie gem. Artikel 14 Grundgesetz einhergeht, hat die Rechtsprechung an das mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen verbundene Planverfahren hohe Anforderungen gestellt.

Die planende Kommune muss insbesondere deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den Planungsraum außerhalb der Windkonzentrationszonen freizuhalten<sup>3</sup>. Begrenzt werden die Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen an dieser Stelle durch die aus der Rechtsprechung hervorgegangene Anforderung, der Windenergie im Falle einer Steuerung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB trotzdem in substanzieller Weise Raum zu belassen.

Insgesamt hat die Rechtsprechung für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen in der Vergangenheit ein 4-stufiges Prüfsystem entwickelt, nach dem zwingend vorzugehen ist<sup>4</sup>.

#### 1. Ermittlung der s.g. harten Tabuzonen

Zunächst sind für das gesamte Gemeindegebiet die so genannten harten Tabukriterien zu erfassen und daraus Tabuzonen abzuleiten. Bei harten Tabuzonen handelt es sich um solche Bereiche, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden können und die insofern für die Windenergie schlechthin ungeeignet sind<sup>5</sup>. Die harten Tabuzonen sind einer Abwägung durch die planende Kommune entzogen.

#### 2. Ermittlung der weichen Tabuzonen

In dem sich anschließenden zweiten Schritt werden einheitlich für das gesamte Gebiet der planenden Kommune solche Flächen ausgeschlossen, in denen die Kommune nach ihrem planerischen Willen Windenergieanlagen ausschließen möchte. Die weichen Tabuzonen unterliegen folglich dem Abwägungsspielraum der Kommune.

#### 3. Abwägung konkurrierender Belange

Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden s.g. Potenzialflächen müssen in einem dritten Schritt einer Abwägung zwischen der Nutzung durch die Windenergie und den mit ihr konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen

---

<sup>3</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az.: 4 CN 1.11

<sup>4</sup> vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 15.09.2009 Az.: 4 BN 25.09 sowie vom 13.12.2012 Az.: 4 CN 1.11

<sup>5</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az.: 4 CN 1.11

unterzogen werden. Nach der Durchführung dieser Abwägung verbleiben die Flächen, die später als Windkonzentrationszone dargestellt werden sollen.

#### 4. Prüfung auf substanziellen Raum

Abschließend ist von Seiten des Plangebers zu prüfen, ob er mit den zukünftig als Windkonzentrationszone dargestellten Flächen der Windenergie in substanzieller Weise Raum belässt. Kommt die Kommune zu dem Ergebnis, dass sie mit der von ihr vorgesehenen Planung der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum gibt, so muss sie zum Schritt 2 des Prüfsystems zurückkehren und die von ihr ermittelten weichen Tabuzonen ggfls. so reduzieren, dass im Ergebnis ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen ist es wichtig, im Vorfeld der Überlegungen eine s.g. Referenzanlage zu definieren. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da durch die Windenergieanlage selbst bestimmte Tabu- und Abstandseinschätzungen ausgelöst werden, auf Ebene der Flächennutzungsplanung aber noch keine konkreten Anlagentypen bekannt sind. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist im Übrigen Zurückhaltung geboten, da zum einen nicht feststeht, welche Windenergieanlagen künftig am Markt verfügbar sein werden und zum anderen tatsächlich in Dülmen errichtet werden sollen. Weiterhin ist zur Vermeidung von Verhinderungstendenzen darauf zu achten, dass gerade nicht die derzeit größten am Markt verfügbaren Windenergieanlagen als Maßstab für die zu erwartenden Auswirkungen zugrunde gelegt werden, sondern kleinere, aber noch marktgängige Anlagen Berücksichtigung finden. Würde die Referenzanlage den aktuell größten am Markt verfügbaren Windenergieanlagen entsprechen, würden Tabuzonen - die in Abhängigkeit zur Referenzanlage stehen - auch solche Flächen betreffen, die auch heute noch durch kleinere Anlagen wirtschaftlich nutzbar wären.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Gründe für eine gebotene Zurückhaltung wird im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes eine Referenzanlage mit 100m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von ebenfalls 100m (Gesamthöhe 150m) gewählt.

Piorr geht für eine solche Anlage von einem Schallleistungspegel von 106,5 dB(A) im ertragsoptimierten Betrieb aus. Bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb liegt der Schallleistungspegel laut Piorr bei 103,5 dB(A), bei einem sehr stark schallreduzierten Nachtbetrieb bei 100,5 dB(A) (Angaben jeweils inkl. eines Sicherheitszuschlags von 2,5 dB(A)).<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. Piorr, Detlef 2013: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz

## 5 „Harte“ Tabukriterien

In einem ersten Arbeitsschritt (vgl. Kapitel 4) wurden für das gesamte Stadtgebiet „harte“ Tabuzonen anhand der bauplanungsrechtlichen Situation auf dem Gebiet der Stadt Dülmen, des rechtskräftigen Regionalplans für das Münsterland und weiterer Fachgesetze ermittelt. Dieselben Maßstäbe werden auch für solche Flächen und Objekte angewendet, die auf dem Gebiet der an die Stadt Dülmen angrenzenden Städte und Gemeinden liegen, deren harte Tabuzonen sich unter dieser Maßgabe aber auch auf das Gebiet der Stadt Dülmen erstrecken. Die so ermittelten harten Tabuzonen kommen für eine Nutzung durch die Windenergie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht. Harte Tabuzonen unterliegen somit nicht der kommunalen Abwägung.

Gemäß eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ist bei der Annahme harter Tabuzonen grundsätzlich Zurückhaltung geboten.<sup>7</sup> Das OVG vertritt daher im genannten Urteil auch die Einschätzung, dass an solchen Stellen, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, in diese „gezielt“ hineingeplant werden darf.

„Harte“ Tabuzonen können demnach wie folgt ausgemacht werden:

- **Schutzabstände zu Bereichen der Siedlungsgebiete im Bestand, in denen Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind und zu Wohngebäuden im Außenbereich**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient dem Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche und legt folglich die Lärmgrenzwerte fest, bei deren Überschreitung mit schädlichen Auswirkungen zu rechnen ist. Die zur Einhaltung der TA Lärm-Werte notwendigen Abstände sind, auch entsprechend der Meinung in Literatur und Rechtsprechung, als harte Tabuzonen anzusehen<sup>8 9</sup>.

Die Antwort auf die Frage, welche Abstände zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm erforderlich sind, hängt zum einen davon ab, über welchen Schalleistungspegel die jeweilige Windenergieanlage verfügt. Für die in Kapitel 4 beschriebene Referenzanlage

<sup>7</sup> vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 Az.: 2 D 46/12.NE

<sup>8</sup> vgl. Gatz, Stephan: Bauplanerische Vorgaben für Windenergieanlagen statt Verspargelung der Landschaft. In: jm, 12/2015: 465-470

<sup>9</sup> vgl. Urteil des OVG NRW vom 05.07.2017 Az.: 7 D 105/14.NE

wird von einem Schalleistungspegel von 106,5 dB(A) im ertragsoptimierten Betrieb ausgegangen. Der Berechnung der Abstände zugrunde liegt allerdings ein Schalleistungspegel von 103,5 dB(A), welcher einem schallreduzierten Nachtbetrieb entspricht. Hierdurch wird unterstellt, dass der Betreiber einer Windenergieanlage bereit ist, Ertrags- einbußen hinzunehmen, um die Nachtgrenzwerte der TA Lärm einzuhalten und seine Anlage auch in dieser Zeit betreiben zu können. Nach Piorr ist nur in besonderen Einzelfällen davon auszugehen, dass ein Betreiber auch einen stark schallreduzierten Nachtbetrieb mit einem Schalleistungspegel von dann 100,5 dB(A) akzeptieren würde, da die Ertragsausfälle in diesen Fällen erheblich sind.<sup>10</sup> Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Berechnung der notwendigen Abstände zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm nicht auf den Schalleistungspegel einer stark schallreduzierten Anlage zurückgegriffen, sondern auf den einer schallreduzierten Anlage im Nachtbetrieb .

Zum anderen ist der zu wählende Abstand davon abhängig, welche Anlagenzahl auf den Immissionsort (das Wohngebäude) einwirkt. Hier gilt, je mehr Anlagen vorhanden sind, desto größer ist der zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte einzuhaltende Abstand. Obwohl mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes eine Konzentration von Windenergieanlagen erreicht werden soll und die Konzentrationszonen von ihrer Größe her rechnerisch geeignet sind, mindestens zwei Windenergieanlagen der Größenordnung der Referenzanlage aufzunehmen, wird zur Berechnung des Schutzabstandes zu Wohngebäuden - vor dem Hintergrund der Forderung nach einer insgesamt zurückhaltenden Herangehensweise bei der Annahme harter Tabuzonen - von nur einer Windenergieanlage ausgegangen.

Zuletzt ist die Größe der Schutzabstände vom durch die TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwert abhängig. Nach ständiger Rechtsprechung unterliegen Wohngebäude im Außenbereich einem Immissionsrichtwert von 45 dB(A), welcher für Kern-, Dorf- und Mischgebiete Anwendung findet. Für die Siedlungsflächen im Bestand sind unterschiedliche Immissionsrichtwerte anzulegen, da hier sowohl reine und allgemeine Wohngebiete wie aber auch Dorf-, Kern- und Mischgebiete festgesetzt bzw. faktisch vorhanden sein können. Für die Ermittlung des Abstandswertes wird aber für alle Bereiche, in denen Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - vor dem Hintergrund der gebotenen Zurückhaltung - ausschließlich auf die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete zurückgegriffen.

Grundsätzlich sind somit die aus der gewählten Vorgehensweise hervorgehenden Abstände aufgrund der zugrunde gelegten Anlagenzahl sowie der angesetzten Grenzwerte für Dorf-, Kern- und Mischgebiete als konservativ und zurückhaltend im Sinne der Rechtsprechung anzusehen.

---

<sup>10</sup> vgl. Piorr, Detlef 2013: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz

Dies vorangeschickt, wird auf Grundlage der Berechnungen von Piorr ein Schutzabstand von 274m als harte Tabuzone angesehen.<sup>11</sup>

- **Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht u.a. die Schutzgebietskategorien geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Vogelschutzgebiete vor. In diesen naturschutzräumlichen Gebietskategorien ist die Errichtung von Windenergieanlagen zunächst ausgeschlossen. Die bestehenden Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da in diesen Gebietskategorien davon ausgegangen werden muss, dass das öffentliche Interesse an einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien innerhalb der genannten Schutzgebiete nicht überwiegt. Sowohl für geschützte Biotope, wie auch für geschützte Landschaftsbestandteile ist es aber unschädlich, wenn diese durch den Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und mit Blick auf die in Kapitel 4 beschriebene Referenzanlage, werden beide Schutzgebietskategorien in ihrer Ausdehnung umlaufend um 25m reduziert. Die verbleibenden Flächen der geschützten Biotope und der geschützten Landschaftsbestandteile stellen harte Tabuzonen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine analoge Flächenreduzierung erfolgt bei den Vogelschutzgebieten nicht, sie werden mit Blick auf die Häufung windkraftsensibler Vogelarten vollständig den harten Tabuzonen zugerechnet.

- **Bundesautobahnen und Bundesstraßen**

§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) regelt, dass Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung von bis zu 40m längs zu einer Bundesautobahn und von bis zu 20m längs zu einer Bundesstraße, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Die genannten Bereiche stehen der Windenergie insofern aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung und sind, ebenso wie die Autobahnen und Bundesstraßen selbst und die an ihnen liegende Rastplätze als harte Tabuzonen zu werten.

- **Landes- und Kreisstraßen, Bahntrassen**

Die jeweiligen Flächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen faktisch nicht zur Verfügung und sind deshalb als harte Tabuzonen anzusehen.

- **Freileitungen mit einer Spannung von mindestens 110 kV**

Die Nutzung einer Fläche durch eine Freileitung schließt eine Nutzung durch die Windenergie an dieser Stelle aus. Dabei umfasst die harte Tabuzone die Freileitung in der Breite der Mastausleger der Tragmasten und ist somit insgesamt 15m breit.

---

<sup>11</sup> vgl. Piorr, Detlef 2013: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz

- **Dortmund-Ems-Kanal und Wasserflächen mit einer Größe über 2.000m<sup>2</sup>**

Die vorgenannten Flächen stehen aus erkennbaren tatsächlichen Gründen einer Nutzung durch die Windenergie nicht zur Verfügung und entsprechen somit der Definition des Bundesverwaltungsgerichts<sup>12</sup> für eine harte Tabuzone. Grundlage für die Ermittlung der Wasserflächen bilden die im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsarten. Für die Wasserflächen erscheint es unschädlich, wenn diese durch den Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden, so dass diese Flächen unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Referenzanlage in ihrer Ausdehnung umlaufend um 25m reduziert werden.

- **aktuelle und genehmigte Abgrabungen**

Die auf dem Stadtgebiet befindlichen aktuellen und bereits genehmigten Abgrabungen stehen mit Blick auf die ausgeübte bzw. genehmigte Nutzung aus tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergie zur Verfügung und sind daher als harte Tabuzonen zu bewerten.

- **Tower Barracks**

Der Militärstandort „Tower Barracks“ wird seit dem Jahr 2016 durch die US-Armee als Logistikstandort genutzt. Er steht insofern für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung und erfüllt die Bedingungen an eine harte Tabuzone.

- **Friedhöfe**

Aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung stehen Friedhöfe für die Nutzung durch die Windenergie nicht zur Verfügung und sind entsprechend als harte Tabuzonen anzusehen.

## 6 „Weiche“ Tabuzonen

Im Rahmen des zweiten Arbeitsschrittes wurden diejenigen Tabukriterien ermittelt, die grundsätzlich der Abwägung unterliegen. Die „weichen“ Tabukriterien beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen der Stadt Dülmen bei der Begrenzung von Konzentrationszonen Berücksichtigung finden sollen. Hierdurch sollen von vornherein Konfliktsituationen vermieden bzw. entschärft werden, um damit auch langfristig ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen zu gewährleisten. Die nachfolgend aufgeführten Tabukriterien und Abstände finden im gleichen Maße Anwendung auf Flächen und Objekte, die sich auf dem Gebiet der an die Stadt Dülmen angrenzenden Städte und Gemeinden befinden, deren weiche Tabuzonen sich aber unter dieser Maßgabe auch auf das Gebiet der Stadt Dülmen erstrecken.

---

<sup>12</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az.: 4 CN 1.11

„Weiche“ Tabuzonen können demnach wie folgt ausgemacht werden:

- **Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus dem Regionalplan für das Münsterland sowie Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbauflächen und gewerbliche Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan**

Bei den genannten Flächen handelt es sich um solche, die für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Stadt Dülmen in Anspruch genommen werden sollen und vor diesem Hintergrund in den beiden Planwerken eine entsprechende Darstellung erhalten haben. Auf diesen Flächen ist auf Grund ihrer Eigenschaft als Siedlungsflächenreserve eine Nutzung durch die Windkraft aus städtebaulichen Gründen abzulehnen. Dementsprechend sind die genannten Flächen auch zukünftig von privilegierten Windenergieanlagen freizuhalten und werden als weiche Tabuzone betrachtet.

- **Vorsorgeabstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus dem Regionalplan für das Münsterland sowie zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbauflächen und gewerbliche Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan**

Neben dem im Kapitel 5 bereits erwähnten Schutzabstand im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Notwendigkeit eines zusätzlichen Vorsorgeabstandes abgeleitet werden. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund wird zu den o.g. Siedlungsflächen ein nutzungsabhängiger Vorsorgeabstand als weiche Tabuzone definiert. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus dem Regionalplan für das Münsterland, gewerbliche Bauflächen, sowie eher gewerblich genutzte Bereiche der Flächen für den Gemeinbedarf (z.B. Verwaltung) und der Sondergebiete (z.B. Einzelhandel) im Flächennutzungsplan werden mit einem Vorsorgeabstand von 200m belegt, alle übrigen Flächen werden mit einem Vorsorgeabstand von 1.000m belegt.

- **Wohngebäude im Außenbereich**

Neben dem bereits in Kapitel 5 erläuterten Schutzabstand, durch den die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sichergestellt wird, gilt es, auch für Wohngebäude im Außenbereich einen zusätzlichen Vorsorgeabstand zu definieren, der sich in Form eines zweiten Rings um den als hartes Tabu definierten Schutzabstand von 274m legt.

Zur Ermittlung dieses zweiten Rings ist zunächst erneut der Immissionsschutz zu berücksichtigen. Davon ausgehend, dass alle Konzentrationszonen rechnerisch mindestens über eine Größe verfügen, wonach zwei Windenergieanlagen der Größe der Referenzanlage in ihnen Platz finden können, beträgt der zur Einhaltung der Richtwerte der TA für diese Konstellation einzuhaltende Abstand nach Piorr<sup>13</sup> in etwa 330m.

Darüber hinaus soll zur Beurteilung eines Vorsorgeabstandes auch die s.g. optisch bedrängende Wirkung berücksichtigt werden. In seinem Urteil vom 09.08.2006 hat das OVG NRW festgestellt, dass von Windenergieanlagen im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnhaus weniger als die zweifache Gesamthöhe der Windenergieanlage beträgt. Beträgt der Abstand mehr als die dreifache Gesamthöhe der Windenergieanlage, sei im Regelfall nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Beträgt der Abstand zwischen der zweifachen und dreifachen Gesamthöhe, bedarf es einer intensiven Prüfung des Einzelfalls, so das OVG NRW weiter.<sup>14</sup> Dabei beziehen sich die genannten Abstände jeweils auf die Mitte des Turmfußes der Windenergieanlage<sup>15</sup> und nicht wie im Rahmen der Konzentrationszonenplanung auf die äußerste Spitze des Rotorblatts. Mit Blick auf die gewählte Referenzanlage bedeutet dies, dass im Regelfall von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und der Mitte des Turmfußes der Windenergieanlage kleiner als 300m ist. Eine Beurteilung des Einzelfalls erfolgt für einen Abstand von 300m bis 450m. Letztlich ist die Frage der optisch bedrängenden Wirkung abschließend auf Ebene der Anlagengenehmigung im Einzelfall zu klären. Unabhängig hiervon soll aber auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung bereits in die Wahl eines Vorsorgeabstandes mit einbezogen werden.

Unter Beachtung der beiden genannten Aspekte erscheint es gerechtfertigt, einen Vorsorgeabstand von 350m als weiche Tabuzone festzulegen. Dieser Abstandswert liegt leicht oberhalb des nach Piorr errechneten Wertes von 330m und leicht unterhalb der dreifachen Anlagenhöhe von 450m (bezogen auf den Abstand zur Mitte des Turmfußes) bzw. 400m (bezogen auf die für die Flächennutzungsplanung relevante Rotorblattspitze).

#### - **Vorsorgeabstand zu europäischen Vogelschutzgebieten**

Mit Blick auf die Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten wird aus Vorsorgegründen ein Abstand von 300m um europäische Vogelschutzgebiete als weiche Tabuzone definiert.

---

<sup>13</sup> vgl. Piorr, Detlef 2013: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz

<sup>14</sup> vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 Az.: 8 A 3726/05

<sup>15</sup> vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 Az.: 8 A 3726/05

- **Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Bahntrassen**

Die Anbauverbotszonen von Bundesstraßen (20m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wurde in Kapitel 6 als harte Tabuzone definiert. Für Landes- und Kreisstraßen sieht das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen keine spezifische Anbauverbotszone vor, insofern sind hier nur die Straßenflächen selbst als harte Tabuzone definiert worden. Gleichwohl ist zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch hier eine weitere weiche Tabuzone festzulegen. In der Dimensionierung soll die Summe der harten und der weichen Tabuzone identisch mit der Anbauverbotszone entlang von Autobahnen (40m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) sein. Insofern erhalten Bundesstraßen eine an die in Kapitel 5 definierte harte Tabuzone anschließende weiche Tabuzone von insgesamt 20m. Für Landes- und Kreisstraßen wird eine weiche Tabuzone von 40m, ebenfalls beginnend am Rand der befestigten Fahrbahn, definiert.

Mit Blick auf die beiden durch das Dülmener Stadtgebiet verlaufenden Eisenbahnstrecken Dortmund – Enschede und Wanne – Bremen soll zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs ebenfalls eine weiche Tabuzone festgelegt werden. Diese weiche Tabuzone wird mit einem Wert von 200m beidseitig der planfestgestellten Bahnanlagen festgelegt.

- **Dortmund-Ems-Kanal**

Gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz bedarf die Errichtung von Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Da eine solche Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine weiche Tabuzone von 150m beidseitig des Dortmund-Ems-Kanals vorgesehen.

- **Wasserschutzzonen I, II und III der Wasserschutzgebiete**

Die Wasserschutzzonen I, II, und III der Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz vor Verunreinigungen in der Wassergewinnungsanlage selbst und in ihrem Umfeld. In ihrer Ausdehnung entsprechen die drei Schutzzonen in der Summe in etwa dem unterirdischen Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage. Vor dem Hintergrund der Sicherheit der Trinkwasserversorgung sollen die drei Wasserschutzzonen der Wasserschutzgebiete insofern von Windenergieanlagen freigehalten werden, weshalb diese Bereiche einer weichen Tabuzone entsprechen. Der Sicherheit der Trinkwasserversorgung steht allerdings ein Überstreichen der Schutzzonen durch den Rotor einer Windenergieanlage nicht entgegen, weshalb die Gesamtfläche der Schutzzonen in ihrer Ausdehnung umlaufend um 25m reduziert wird.

- **Freileitung mit einer Spannung von mindestens 110kV**

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie sollen die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-2-4: 2016-04 / VDE 0210-2-4: 2016-04 berücksichtigt werden. Gemäß dieser Norm gilt bei Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV, dass sich der Abstand aus dem halben Rotordurchmesser plus einem spannungsabhängigen Sicherheitsabstand plus einem Arbeitsraum für den Montagekran ergibt. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt für Freileitungen mit einer Spannungsebene von 110-kV 20m. Für den Arbeitsraum des Montagekrans soll auf Ebene der Flächennutzungsplanung zunächst ein Wert von 0m angenommen werden, da unterstellt wird, dass dieser auf der von der Leitung abgewandten Seite der Windenergieanlage liegen kann. In der Summe ergibt sich somit ein Abstand von 70m zwischen der Freileitung und der Konzentrationszone, welcher als weiche Tabuzone berücksichtigt wird. Dieser Abstandwert schließt sich an die in Kapitel 5 definierte harte Tabuzone für Freileitungen mit einer Spannung von mindestens 110 kV an.

- **Baudenkmale**

Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW dürfen Baudenkmale nur mit Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde beseitigt, verändert oder an einen anderen Ort verbracht werden. Baudenkmale können folglich keine harten Tabuzonen im Sinne der Rechtsprechung sein. Gleichwohl sollen die durch das Denkmalschutzgesetz gegebenen Möglichkeiten nicht zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen angewandt werden. Die Denkmale als solche werden daher als weiche Tabuzone angesehen. Zusätzlich wird zum Schutz der Denkmale eine weiche Tabuzone von 150m rund um die Denkmale festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Denkmale in ihrer Erscheinung und Wirkung nicht übermäßig durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

- **Friedhöfe**

Friedhöfe als Orte der Trauer und Ruhe sollen auch in ihrem Umfeld von Windenergieanlagen freigehalten werden. Aus diesem Grund wird eine weiche Tabuzone von 250m Breite um die Friedhöfe als weiche Tabuzone definiert.

- **Kirchen**

Aufgrund des sakralen Charakters und der besonderen Anforderungen an Ruhe und allgemeine Ungestörtheit wird eine weiche Tabuzone von 350m um bestehende Kirchen festgelegt.

- **Waldflächen mit einer Größe von mehr als 2.000m<sup>2</sup>**

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist in Nordrhein-Westfalen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, entsprechende Regelungen zu Windenergieanlagen im Wald

trifft der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“.

Allerdings definiert der Landesentwicklungsplan solche Kommunen als waldarm, deren Waldanteil bei unter 20 Prozent liegt und legt für diese Kommunen als Grundsatz fest, dass in waldarmen Gebieten im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden soll. Die Stadt Dülmen verfügt aktuell über einen Waldanteil von ca. 15 Prozent und ist insofern im Sinne des Landesentwicklungsplans als waldarme Kommune zu klassifizieren.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass der Windenergie in Dülmen auch außerhalb der vorhandenen Waldbereiche in substantzieller Weise Raum gegeben werden kann, werden Waldflächen als weiche Tabuzonen im Sinne der Rechtsprechung definiert.

Es bleibt aber festzuhalten, dass es für den vorhandenen Waldbestand unerheblich ist, wenn er durch den Rotor einer Windenergieanlage überstrichen wird. Insofern erfolgt - unter Berücksichtigung der gewählten Referenzanlage - für die relevanten Waldflächen eine umlaufende Reduzierung der Ausdehnung um 25m.

Grundlage für die Ermittlung der Waldflächen bilden die im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsarten.

#### - **Flächengröße und Mehrteiligkeit der Konzentrationszonen**

Mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes verfolgt die Stadt Dülmen das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen auf einzelne raumverträgliche Bereiche zu konzentrieren, um so der so genannten Verspargelung der Landschaft entgegenzuwirken. Um dies zum Erfolg zu führen, muss auch die Größe einer Konzentrationszone betrachtet werden.

Werden die zuvor genannten harten und weichen Tabuzonen auf das Gebiet der Stadt Dülmen angewendet, so ergibt sich eine Vielzahl von zum Teil sehr kleinen Potenzialflächen. Sichergestellt werden muss, dass jede Potenzialfläche für sich in der Lage ist, eine Windenergieanlage vom Typ der Referenzanlage vollständig aufzunehmen. Hieraus ergibt sich eine Mindestgröße für die einzelnen Potenzialflächen in der Größe der vom Rotor überstrichenen Fläche (ca. 0,8ha).

Windenergieanlagen können grundsätzlich aus technischen Gründen nicht beliebig nah zueinander gebaut werden. Durch den Betrieb einer Windenergieanlage wird eine so genannte Wirbelschleppe verursacht, die sich auf benachbarte Windenergieanlagen auswirkt. So wird zum einen die Leistung der im Windschatten befindlichen Anlage verringert. Zum anderen wird die im Windschatten befindliche Anlage mechanisch stärker beansprucht. Diesen Problemen wird in der Praxis durch ausreichend große Abstände der Windenergieanlagen untereinander begegnet. Mindestabstände vom fünffachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und vom dreifachen des Rotordurchmessers quer zur Hauptwindrichtung haben sich in der Praxis etabliert. Dies - mit Blick auf

die gewählte Referenzanlage - zugrunde gelegt, erhält man ein Aufstellungsraster von 500m x 300m. Dabei ist es nicht notwendig, dass die zwischen den einzelnen Windenergieanlagen gelegenen Flächen ebenfalls zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Vielmehr ist es erforderlich, dass die zur Errichtung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen nicht weiter voneinander entfernt sind, als die zuvor genannten, technisch notwendigen Aufstellabstände. Ist dies der Fall, werden die Flächen als mehrteilige Potenzialfläche betrachtet.

Weiterhin sollen die so ermittelten Potenzialflächen zur Verwirklichung der zuvor genannten Konzentrationswirkung eine gewisse Mindestgröße nicht unterschreiten. Diese Mindestgröße wird mit 6ha festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die späteren Konzentrationszonen auch tatsächlich in der Lage sind, die gewünschte Konzentrationswirkung herbeizuführen (vgl. Kapitel 1).

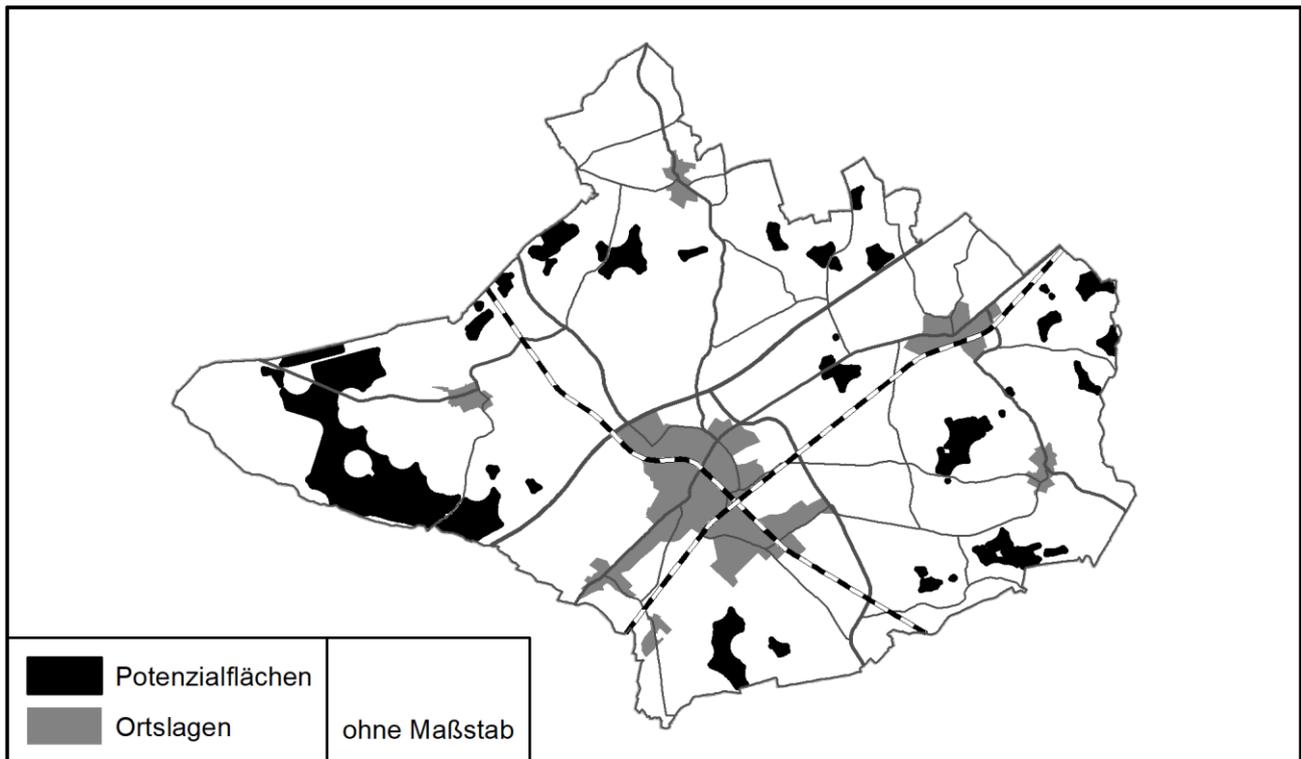
- **Landesplanerischer Grundsatz zur Einhaltung eines 1.500m Abstandes zu reinen und allgemeinen Wohngebieten**

Grundsatz 10.2-3 des Landesentwicklungsplans sieht vor, dass Kommunen bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zu Wohnbauflächen einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden planerischen Vorsorgeabstand einhalten sollen, wobei ein Abstand von 1.500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten vorzusehen ist.

Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen handelt, muss die o.g. Regelung im Landesentwicklungsplan zunächst grundsätzlich als weiche Tabuzone im Sinne der Rechtsprechung angesehen werden.

Entscheidend für die Frage, ob der im o.g. Grundsatz genannte Abstand von 1.500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten tatsächlich angewendet werden kann, sind die im Landesentwicklungsplan genannten örtlichen Verhältnisse. Bei der Erläuterung der vorangegangenen weichen Tabuzonen ist bereits darauf eingegangen worden, dass zu den Gebieten im Flächennutzungsplan und im Regionalplan, aus denen sich zukünftig auch allgemeine und reine Wohngebiete entwickeln lassen, ein Vorsorgeabstand von 1.000m eingehalten werden soll. Dieser Abstand scheint ausreichend zu sein, um sowohl die örtlichen Verhältnisse zu würdigen, als auch der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen. Da die Landesplanung durch den genannten Grundsatz nunmehr das gleiche Ziel verfolgt wie die Stadt Dülmen, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, soll der zuvor erläuterte städtebauliche Abstand von 1.000m auch als weiche Tabuzone im Sinne des genannten landesplanerischen Grundsatzes definiert werden.

Als Ergebnis der Anwendung der zuvor erläuterten harten und weichen Tabuzonen ergeben sich die nachfolgend dargestellten Potenzialflächen:



## 7 Ergebnis der Potenzialanalyse und Einzelfallprüfung

Nachdem die harten und weichen Tabuzonen in den ersten beiden Arbeitsschritten (vgl. Kapitel 5 und 6) ausgeschlossen wurden, verbleiben im gesamten Gemeindegebiet 20 ein- oder mehrkernige Potenzialflächen, die grundsätzlich für die Windenergienutzung in Frage kommen könnten. Im dritten Arbeitsschritt sind diese Flächen nun zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Es sind also die öffentlichen Belange, die gegen eine Nutzung durch die Windenergie sprechen, mit den Zielen der Planung und dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten in substantieller Weise Raum zu geben. Als öffentliche Belange werden hier der Artenschutz – in diesem Zusammenhang ist durch die Stadt Dülmen eine Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt worden - sowie die Beeinflussung des Landschaftsbildes – auf Grundlage der Wertstufen der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – und Flächen, die nach fachgesetzlichen Vorgaben nur durch Ausnahmeregelungen für eine Nutzung durch die Windenergie in Betracht kommen bzw. die auf Grundlage der Rechtsprechung nicht mehr pauschal als hartes Tabukriterium bewertet werden können - für diese Flächen wurde bei den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden angefragt, inwieweit eine Ausnahmeregelung bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie in

Betracht kommt - betrachtet. Der Ausgleich der tatsächlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch die Zahlung eines Ersatzgeldes gem. den Vorgaben des Windenergieerlass 2018. Ebenfalls werden in diesem Arbeitsschritt die Vorgaben des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz in die Betrachtung einbezogen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch keine Anlagenstandorte bekannt sind, erfolgt die Betrachtung dieser Belange nicht für jede Fläche einzeln, sondern als Gesamtbetrachtung.

Das Ergebnis dieser Abwägung ist planerisch im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellt.

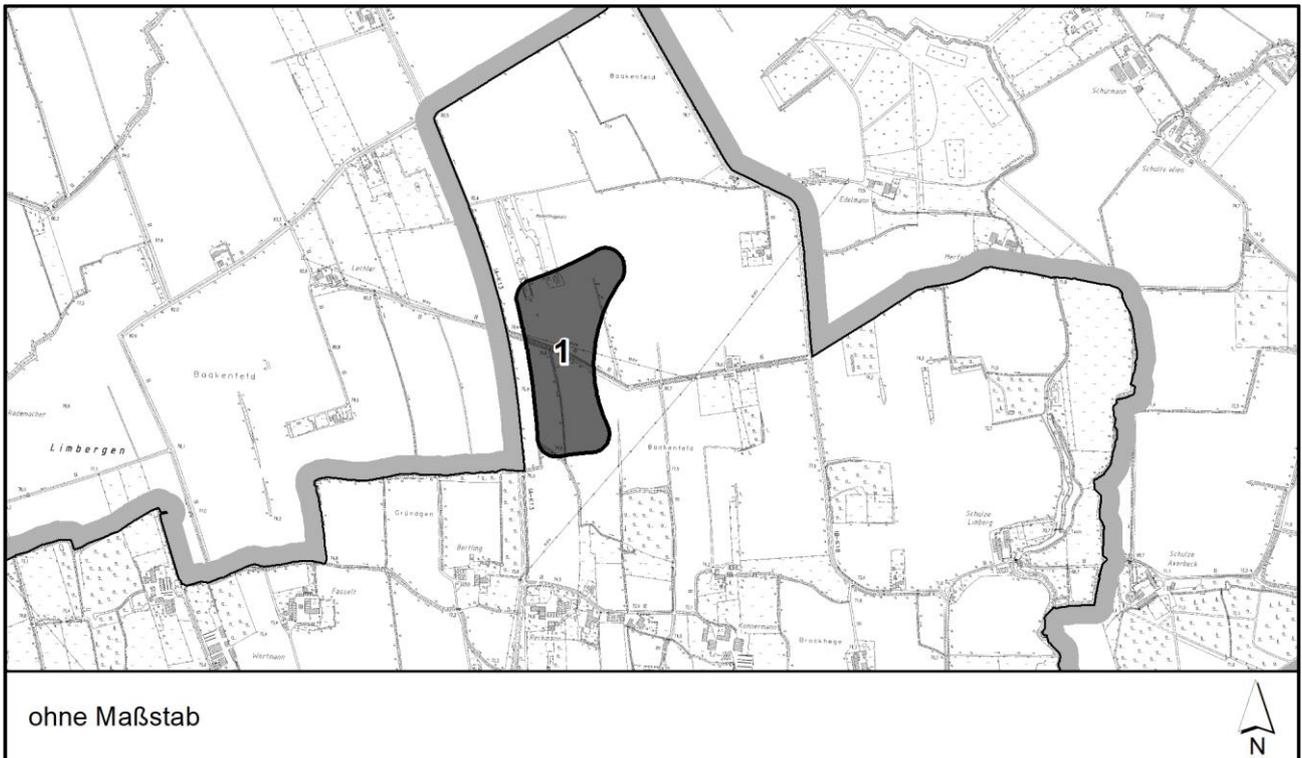
- **Potenzialfläche 1 „Limbergen“**

Die ca. 10,0 ha große Potenzialfläche liegt im Norden des Dülmener Stadtgebietes, nördlich des Ortsteils Buldern in der Bauerschaft Limbergen und wird bislang nicht für die Windenergie genutzt. Die Fläche dient im Wesentlichen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die mit Blick auf die vorliegende Planung durchgeführte Artenschutzprüfung der Stufe I kommt für diese Fläche zum dem Ergebnis, dass eine Ausweisung als Konzentrationszone an dieser Stelle möglich ist, da nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.<sup>16</sup> Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Potenzialfläche 1 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

---

<sup>16</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021



Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 1 als Konzentrationszone möglich ist, und mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Potenzialfläche 1 wird aus diesem Grund als Konzentrationszone dargestellt.

- **Potenzialfläche 2 (a-c) „Fliesenbach / Karthaus“**

Die mehrkernige Potenzialfläche liegt mit ihren drei Teilflächen im Norden des Dülmener Stadtgebietes, nördlich des ehemaligen Klosterstandortes „Karthaus“ in der Bauerschaft Limbergen und wird bislang nicht durch die Windenergie genutzt. Sie verfügt über eine Gesamtgröße von 44,3 ha und wird im Wesentlichen zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt.



Die Artenschutzprüfung der Stufe I geht für die Potenzialfläche 2 davon aus, dass eine Ausweisung als Konzentrationszone möglich ist. Alle eventuell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten können nach derzeitigem Stand durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden.<sup>17</sup>

Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Potenzialfläche 1 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

Der Regionalplan für das Münsterland stellt im westlichen Bereich der Teilfläche 2b einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dar, der die Wirkung eines Ziels der Raumordnung hat. Auf eine entsprechende Anfrage, ob die Darstellung von Konzentrationszonen in diesem Bereich möglich ist, teilte die zuständige Aufsichtsbehörde mit, dass die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des BSN im Sinne des Ziels 3 des Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan nicht zulässig sei.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

<sup>17</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Mit Blick auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 2 als Konzentrationszone möglich ist, mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild und mit Blick auf die Aussagen Planungsträgers zu den Bereichen zum Schutz der Natur kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, außerhalb der Überlagerung durch den Bereich für den Schutz der Natur die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Potenzialfläche 2 wird aus diesem Grund in der nachfolgenden Form als Konzentrationszone mit einer Größe von ca. 40,6 ha in den Flächennutzungsplan übernommen:



Die als Bereich zum Schutz der Natur dargestellten Teile der Potenzialflächen werden auf Grund ihrer Unvereinbarkeit mit Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland nicht als Konzentrationszone dargestellt und entsprechend als harte Tabuzone ausgeschlossen. Hingewiesen wird zudem darauf, dass im nördlichen Bereich der Teilkonzentrationszonen 2a und 2b eine Ferngasleitung verläuft.

#### - Potenzialfläche 3 „Limberger Feld“

Die Potenzialfläche liegt im Norden des Dülmener Stadtgebietes, direkt nördlich der Bundesautobahn 43 in der Bauerschaft Limbergen und wird bislang nicht durch die Windenergie genutzt. Sie verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 23,0 ha und ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Durch die direkte Nachbarschaft zur Bundesautobahn 43 liegt innerhalb der Potenzialfläche eine deutliche Vorbelastung vor.

Die mit Blick auf die vorliegende Planung durchgeführte Artenschutzprüfung der Stufe I kommt für diese Fläche zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisung als Konzentrationszone an dieser Stelle möglich ist, da nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.<sup>18</sup> Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland bewertet das Landschaftsbild in der der Potenzialfläche zugeordneten Landschaftsbildeinheit mit einer mittleren Wertigkeit.



Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 3 als Konzentrationszone möglich ist, und mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild, kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen

<sup>18</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Potenzialfläche 3 wird aus diesem Grund als Konzentrationszone dargestellt. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass am nördlichen Rand der Konzentrationszone eine Gasleitung verläuft.

#### - Potenzialfläche 4 „Hangenau Ost“

Die Potenzialfläche „Hangenau Ost“ liegt im Nordosten des Dülmener Stadtgebietes, direkt an der Stadtgrenze zu Nottuln in der Bauerschaft Hangenau und wird bislang nicht durch die Windenergie genutzt. Die Potenzialfläche verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 32,4 ha und weist eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung auf.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>19</sup> kommt für diese Fläche zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisung als Konzentrationszone an dieser Stelle möglich ist, da nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland bewertet das Landschaftsbild in der der Potenzialfläche zugeordneten Landschaftsbildeinheit mit einer mittleren Wertigkeit.



Der Regionalplan für das Münsterland stellt im östlichen Bereich der Potenzialfläche, im Bereich des Nonnenbachs, einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dar, der die Wirkung

<sup>19</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

eines Ziels der Raumordnung hat. Auf eine entsprechende Anfrage, ob die Darstellung von Konzentrationszonen in diesem Bereich möglich ist, wurde mitgeteilt, dass die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des BSN im Sinne des Ziels 3 des Sachlichen Teilplan Energie zur Regionalplan nicht zulässig sei.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 4 als Konzentrationszone möglich ist, sowie mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild und mit Blick auf Aussagen zu den Bereichen zum Schutz der Natur, kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, in den Bereichen, die nicht durch einen Bereich zum Schutz der Natur überlagert werden, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Potenzialfläche 4 wird aus diesem Grund in der nachfolgenden Form mit einer Größe von ca. 28,8 ha als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan übernommen:



Die als Bereich zum Schutz der Natur dargestellten Teile der Potenzialflächen werden auf Grund ihrer Unvereinbarkeit mit Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland nicht als Konzentrationszone dargestellt und als harte Tabuzone ausgeschlossen.

- **Potenzialfläche 5 (a-c) „östl. Forsthaus Mitwick“**

Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortslagen Dülmen-Mitte und Buldern in den Bauerschaften Weddern, Rödder und Mitwick und gliedert sich in die drei Teilflächen 5a-c. Die Gesamtpotenzialfläche verfügt über eine Größe von ca. 38,5 ha. Die drei Teilflächen werden aktuell im Wesentlichen zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, eine Nutzung durch Windenergieanlagen erfolgt bislang nicht. Eine Vorbelastung ist durch die L 551 und die in der Nähe befindliche Bahnlinie Bremen - Wanne in einem gewissen Rahmen vorhanden.



Als Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>20</sup> wird die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Darstellung einer Konzentrationszone an dieser Stelle festgestellt. Alle eventuell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten können nach derzeitigem Stand durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden.

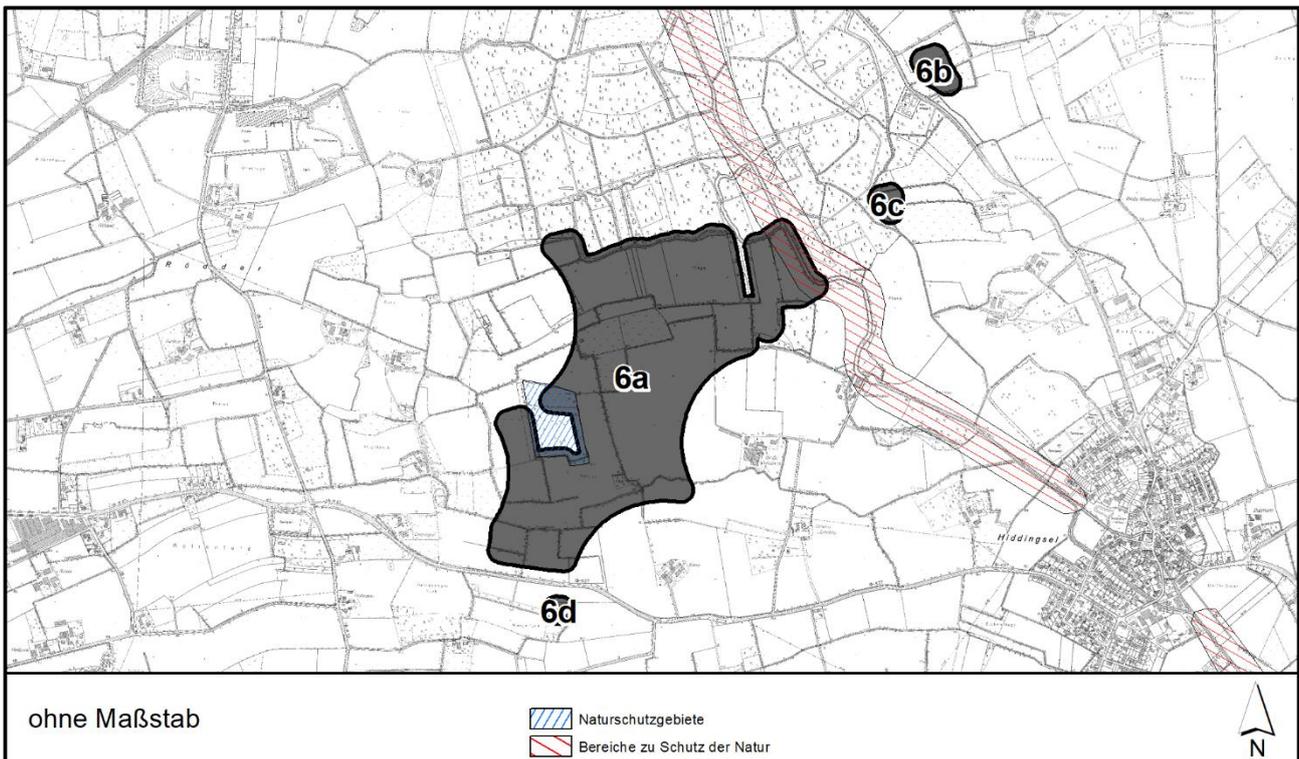
Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Gesamtpotenzialfläche 5 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

<sup>20</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 5 als Konzentrationszone möglich ist und mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild, kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Potenzialfläche 5 wird aus diesem Grund als Konzentrationszone dargestellt.

#### - Potenzialfläche 6 (a-d) „südl. Bulderner Wald“



Die Gesamtpotenzialfläche 6 liegt mit ihren insgesamt vier Teilflächen südlich der Ortslage Buldern und westlich der Ortslage Hiddingsel, im Wesentlichen in der Bauerschaft Rödder. Die Gesamtpotenzialfläche hat eine Größe von ca. 96,5 ha, wobei in allen Teilflächen aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeübt wird.

Als Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>21</sup> ist eine Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich möglich. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter und windkraftsensibler Arten auf der Fläche und in ihrem Umfeld wird auf Ebene der Genehmigungsplanung eine faunistische Untersuchung als zwingend angesehen. Auf Grundlage der durch diese Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse ist eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen.

Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Gesamtpotenzialfläche 6 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

Im östlichen Bereich der Potenzialfläche 6a wird durch den Regionalplan für das Münsterland ein Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Für diesen Bereich wird eine Darstellung von Konzentrationszonen im Sinne des Ziels 3 des Sachlichen Teilplans Energie ausgeschlossen.

Ebenfalls werden Teile der Potenzialfläche 6a durch ein festgesetztes Naturschutzgebiet überlagert. Hierzu wurde von der zuständigen Stelle mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergie ausgegangen werden kann, welche sowohl durch direkte Eingriffe, als auch durch das Überstreichen des Naturschutzgebietes durch den Rotor begründet liegt, und die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes insofern als harte Tabuzone zu bewerten sei.

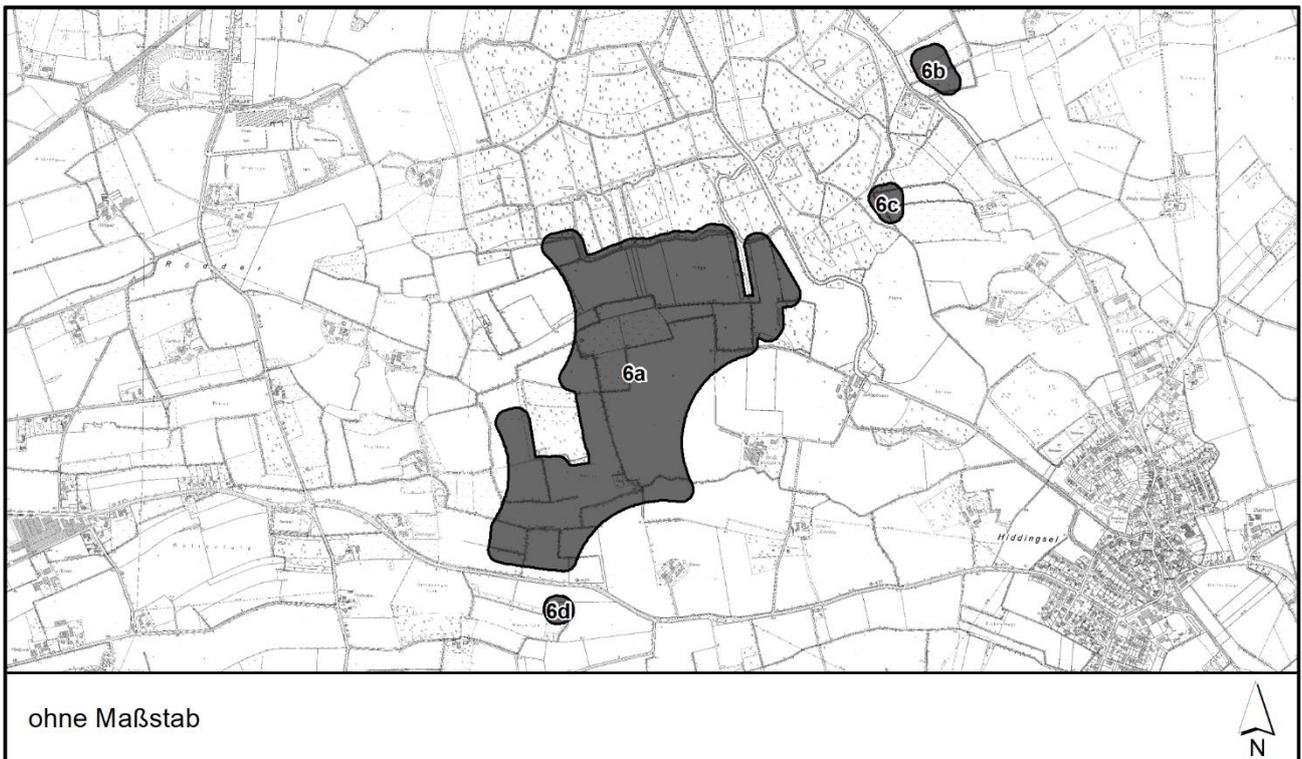
Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone möglich ist, mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild, der Aussagen zu der Teilfläche, die durch einen Bereich zum Schutz der Natur überlagert ist sowie mit Blick auf die Aussage hinsichtlich der Teilfläche, die als Naturschutzgebiet festgesetzt ist, kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Demgegenüber besteht ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Belange in den Bereichen, die als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt bzw. als Naturschutzgebiet festgesetzt sind. Die Potenzialfläche 6 wird aus diesem Grund in der nachfolgend dargestellten Form mit einer

---

<sup>21</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Größe von insgesamt ca. 89,8 ha als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen:

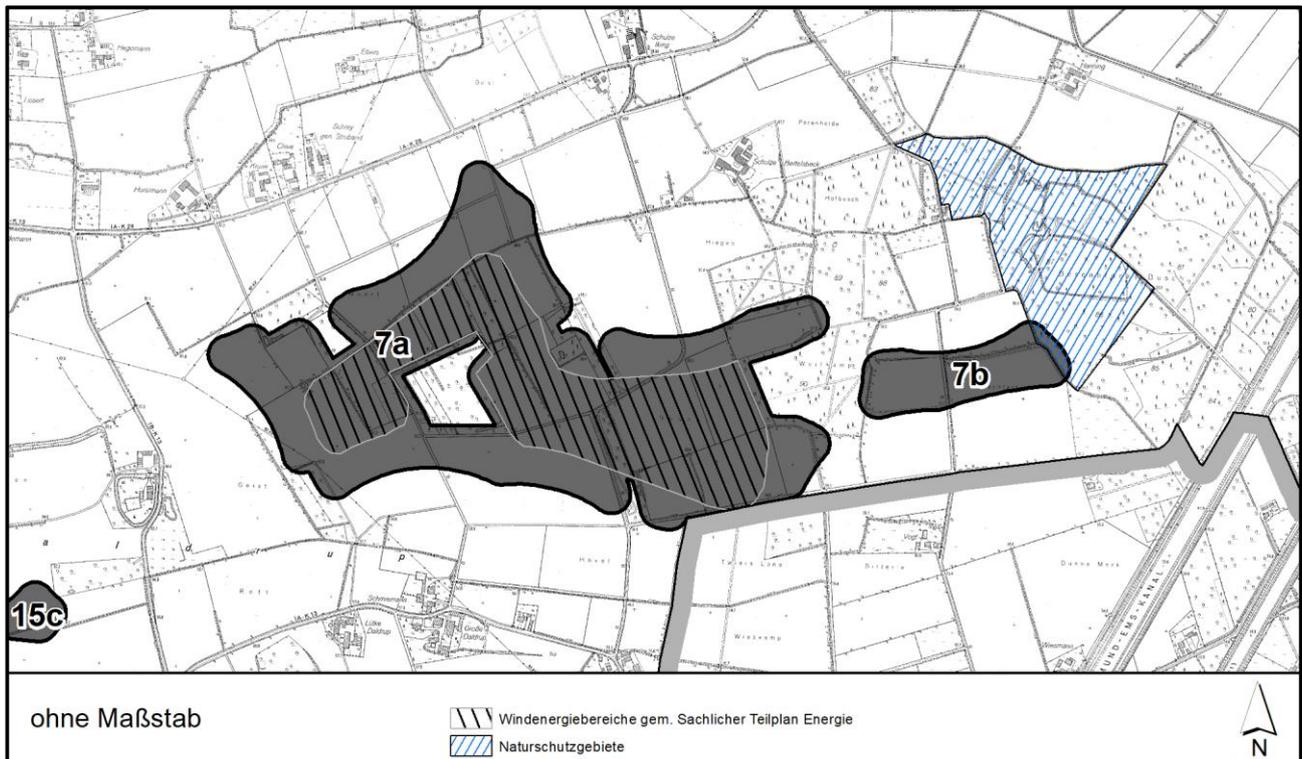


Die als Bereich zum Schutz der Natur dargestellten bzw. als Naturschutzgebiet festgesetzten Teile der Potenzialflächen werden mit Blick auf ihre Unvereinbarkeit mit der Windenergie nicht als Konzentrationszone dargestellt und als harte Tabuzone ausgeschlossen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe zur Teilkonzentrationszone 6b eine Gasleitung verläuft.

#### - **Potenzialfläche 7 (a-b) „Daldrup“**

Die Gesamtpotenzialfläche 7 liegt mit ihren beiden Teilflächen südlich der Ortslage von Hiddingsel in der Bauerschaft Daldrup, direkt an der Stadtgrenze zu Lüdinghausen. Im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans für das Münsterland sind Teile der Teilfläche 7a als Windenergiebereich dargestellt (vgl. nachstehende Karte) und vor diesem Hintergrund als s.g Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz bereits abschließend abgewogen und insofern zwingend in die kommunale Planung zu übernehmen. Insgesamt verfügt die Potenzialfläche über eine Größe von ca. 82,7 ha. Beide Teilflächen werden aktuell weit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, lediglich innerhalb der Teilfläche 7a befinden sich zwei kleinere Waldflächen, deren Ausschluss als weiche Tabuzone aufgrund der an dieser Stelle überlagernden Darstellung eines regionalplanerischen Windenergiebereichs nicht möglich ist. Die Darstellung regionalplanerischer Windenergiebereiche hat auch in dem Fall zu erfolgen, dass ein kommunales gesamtträumliches

Konzept einen regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereich oder Teile hiervon nicht als Potenzialfläche identifiziert.



Die Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>22</sup> sieht mit Blick auf die Teilfläche 7a grundsätzlich keine Hinderungsgründe, die einer Darstellung als Konzentrationszone entgegenstehen würden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen lassen. Bezüglich der Teilfläche 7b wird im Rahmen der Genehmigungsplanung die Durchführung einer weitgehenden faunistischen Untersuchung empfohlen, auf Grundlage deren Erkenntnisse dann eine Entscheidung zur Standortwahl zu treffen sein wird.

Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Gesamtpotenzialfläche 7 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

Der äußerste östliche Bereich der Teilfläche 7b wird durch ein festgesetztes Naturschutzgebiet überlagert, für welches zu Gunsten der Windenergie keine Befreiung im Sinne des § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wurde.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen

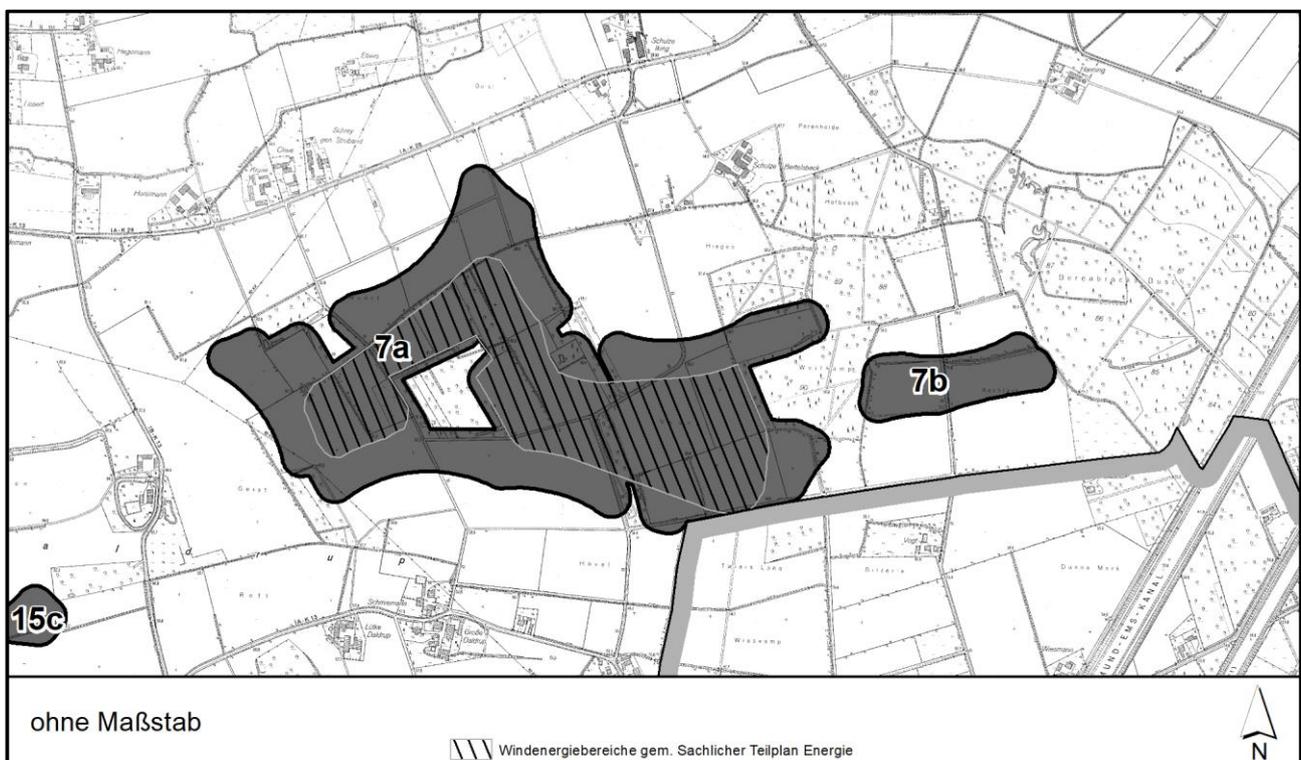
<sup>22</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

herbeizuführen sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht und den bestehenden Abwägungsmöglichkeiten in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Teilpotenzialfläche 7a als Konzentrationszone möglich ist und mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild, kommt die Abwägung an dieser Stelle für die über den im Regionalplan bereits dargestellten Windenergiebereich hinausgehenden Flächen zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Teilpotenzialfläche 7a wird aus diesem Grund als Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt.

Bei der Teilfläche 7b wird im Rahmen der Abwägung ebenfalls ein Überwiegen des öffentlichen Interesses am Klimaschutz sowie des Erfordernisses, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, für den Teil der Teilfläche 7b gesehen, der nicht durch das festgesetzte Naturschutzgebiet überlagert wird. Der nicht überlagerte Teil wird insofern ebenfalls in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen.

Vor diesem Hintergrund wird die Potenzialfläche 7 in der nachfolgend abgebildeten Form mit einer Gesamtgröße von ca. 81,9 ha in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen:

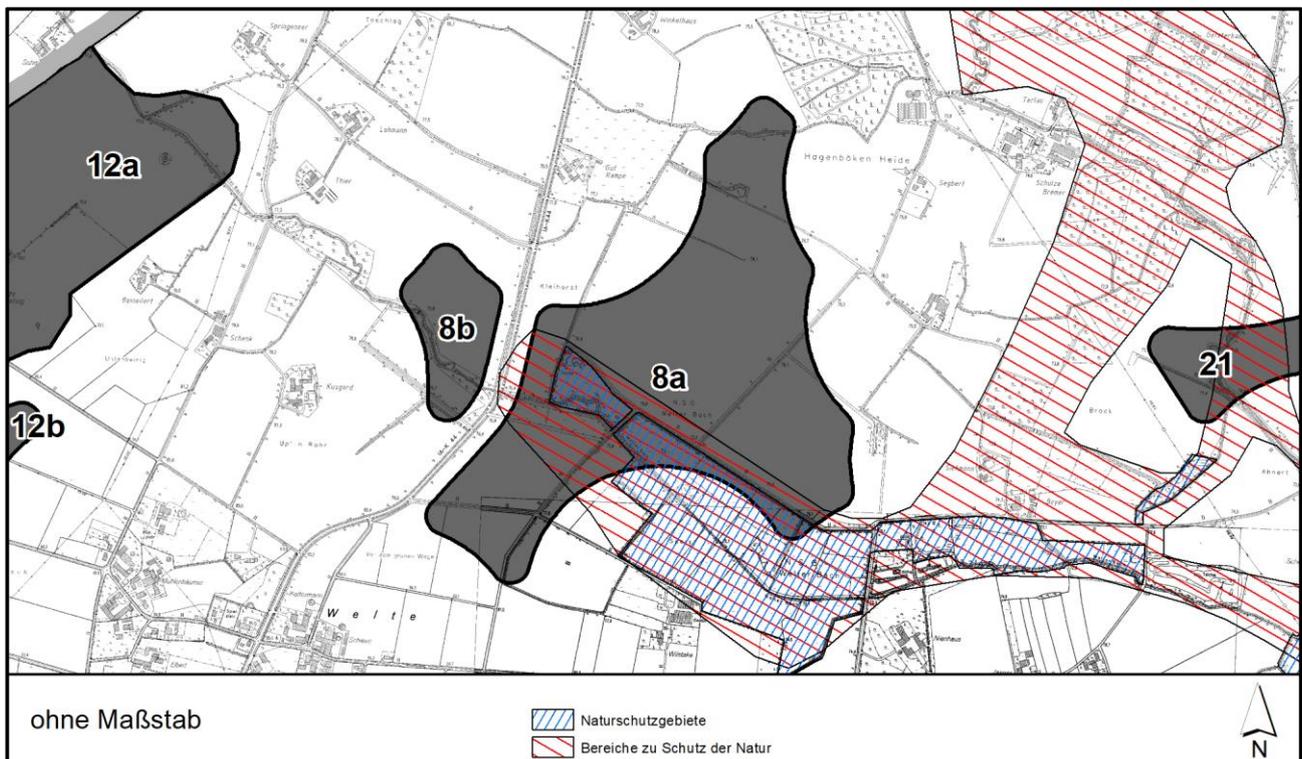


Die als Naturschutzgebiet festgesetzten Teile der Potenzialflächen werden mit Blick auf ihre Unvereinbarkeit mit der Windenergie nicht als Konzentrationszone dargestellt und als harte

Tabuzone ausgeschlossen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass beide Teilzonen von einer Wassertransportleitung gekreuzt werden.

#### - Potenzialfläche 8 (a-b) „Welter Bach“

Die Potenzialfläche liegt im Norden des Dülmener Stadtgebietes, nördlich der Ortslage von Dülmen-Mitte in der Bauerschaft Welte und verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 70,4 ha. Auf beiden Teilpotenzialflächen erfolgt aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung.



Bedingt durch die Lage dieser Gesamtpotenzialfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Welter Bach“ kommt die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>23</sup> für diese Fläche zu dem Ergebnis, dass eine Darstellung der Gesamtpotenzialfläche 8 als Konzentrationszone voraussichtlich durch artenschutzrechtliche Belange keine Aussicht auf Realisierung haben wird, da nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich alle bereits jetzt abzeichnenden artenschutzrechtlichen Konflikte verhindern lassen. Eine Darstellung als Konzentrationszone würde somit aller Wahrscheinlichkeit nach Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorbereiten.

Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Potenzialfläche 8 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

<sup>23</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Mit Blick auf die bestehenden Überlagerungen mit einem Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan für das Münsterland sowie mit einem festgesetzten Naturschutzgebiet haben die zuständigen Planungsträger Bezirksregierung Münster und die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass eine Darstellung als Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vor dem Hintergrund der zu schützenden Interessen nicht zulässig sei.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach nicht davon ausgegangen werden kann, dass im Genehmigungsverfahren alle artenschutzrechtlichen Betroffenheit durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können, überwiegt bei der vorliegenden Gesamtpotenzialfläche 8 das öffentliche Interesse am Artenschutz, das ihm entgegenstehende öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, auf allen Teilflächen. Die Gesamtpotenzialfläche 8 wird aus diesem Grund nicht als Konzentrationszone dargestellt. Die mit einem Bereich zum Schutz der Natur bzw. mit einem festgesetzten Naturschutzgebiet überlagerten Bereiche werden vor dem Hintergrund ihrer Unvereinbarkeit mit dem Ziel, Windenergieanlagen zu errichten, als harte Tabuzonen angesehen.

- **Potenzialfläche 11 (a-d) „Merfeld südlich L600“**

Die Potenzialfläche liegt im Westen des Dülmener Stadtgebietes, südwestlich der Ortslage von Merfeld und verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 633,8 ha. In allen vier Teilpotenzialflächen erfolgt aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung.

Die ermittelte Potenzialfläche 11 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem europäischen Vogelschutzgebiet Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge. Insbesondere aufgrund dieser Nähe zu dem o.g. Vogelschutzgebiet kommt die Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>24</sup> mit Blick auf die Potenzialfläche 11 zu dem Ergebnis, dass eine Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone voraussichtlich durch artenschutzrechtliche Belange keine Aussicht auf Erfolg haben wird, da nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich im immissionsschutzrechtlichen Verfahren alle

---

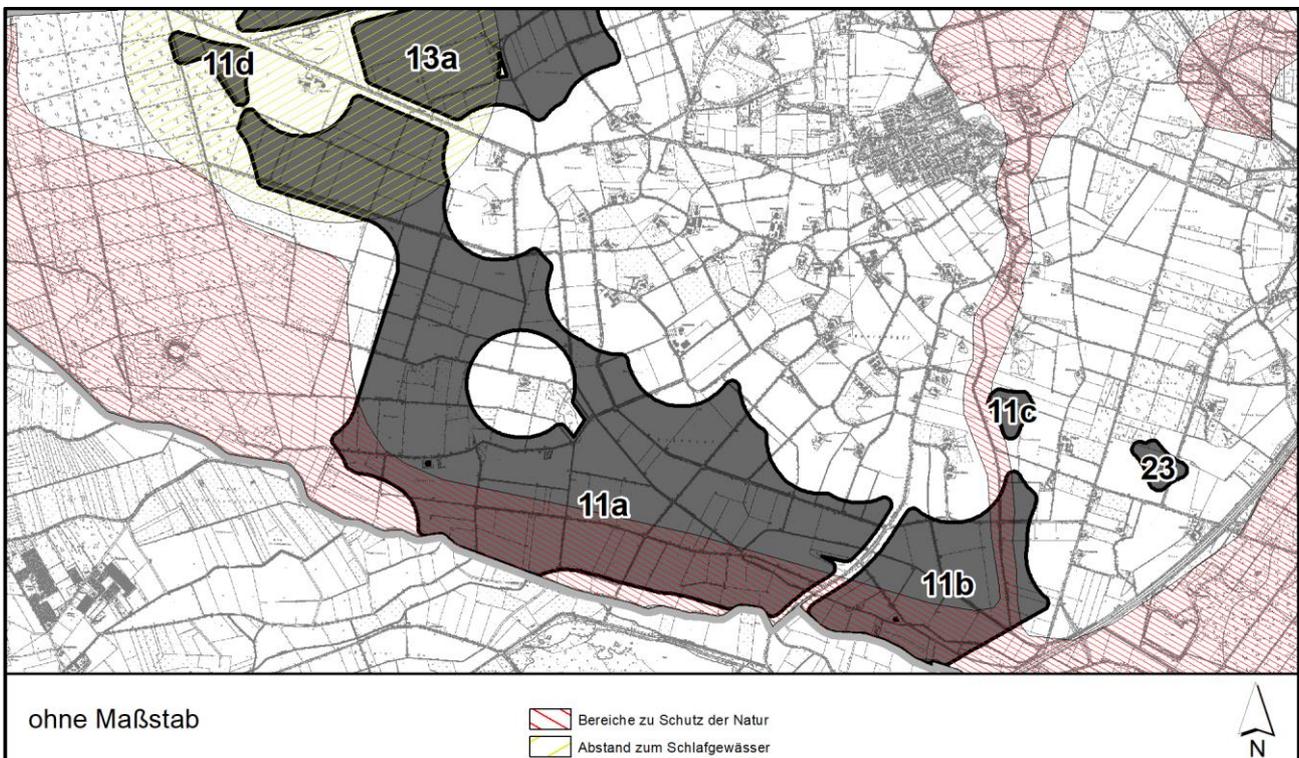
<sup>24</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen verhindern lassen und somit durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet würden.

Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Potenzialfläche 11 in weiten Teilen innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird. Allerdings liegen einige Bereiche am südwestlichen Rand der Teilpotenzialfläche 11a auch innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine sehr hohe Wertigkeit zugesprochen wird.

Der direkt am Heubach gelegene Teil der Potenzialfläche wird durch einen Bereich zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan für das Münsterland überlagert. Eine Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des Bereichs zum Schutz der Natur ist hier vor dem Hintergrund des Ziels 3 des Regionalplans für das Münsterland allerdings nicht zulässig.

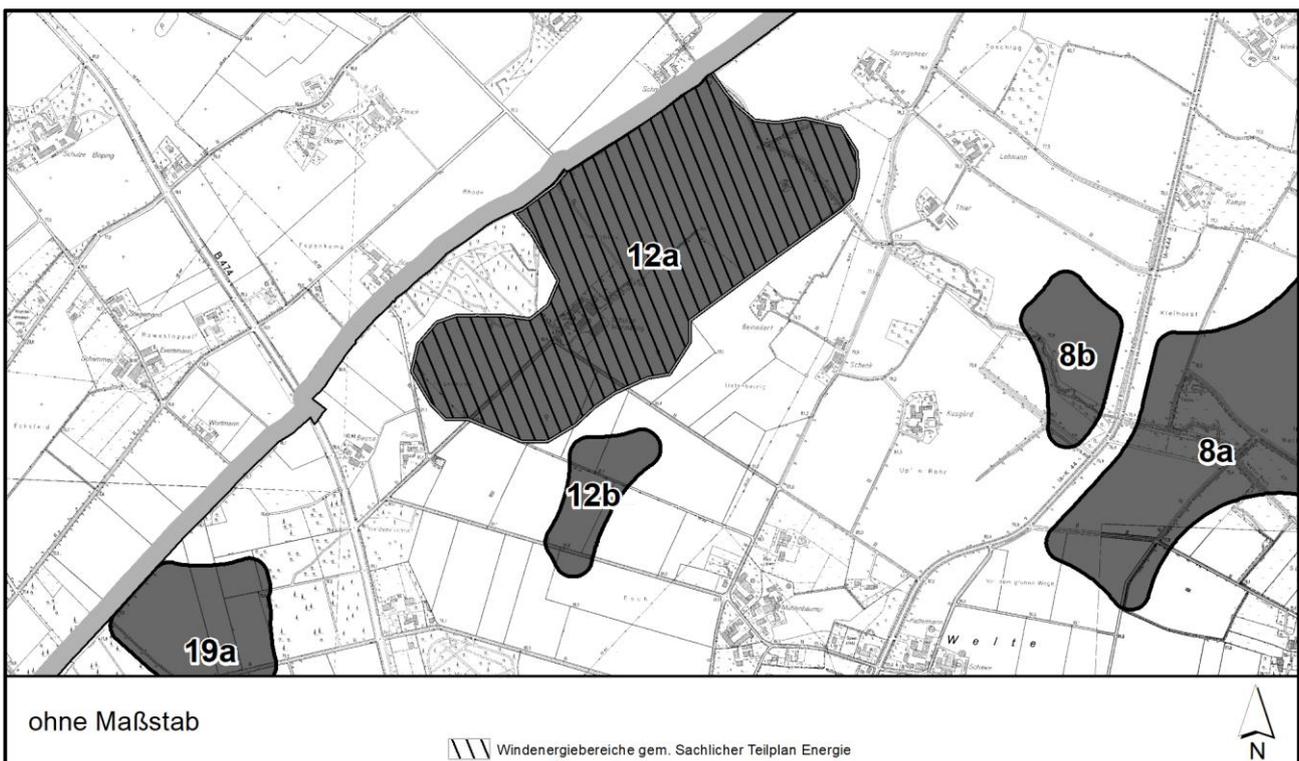
Zudem befindet sich nördlich der L600 das Abgrabungsgewässer Breiderhoff, welches als Schlafgewässer für nordische Gänse dient. Mit Blick auf dieses Gewässer und seine Funktion für nordische Gänse empfiehlt die Artenschutzprüfung der Stufe I, zur Vermeidung eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einen Abstand von 1.000m gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ einzuhalten.



Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindes-

tens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach für die Potenzialfläche 11 nicht davon ausgegangen werden kann, dass im Genehmigungsverfahren alle artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können, überwiegt bei der vorliegenden Gesamtpotenzialfläche 11 das öffentliche Interesse am Artenschutz das ihm entgegenstehende öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen. Die Gesamtpotenzialfläche 11 wird aus diesem Grund nicht als Konzentrationszone dargestellt. Vor dem Hintergrund der Aussagen zum Bereich zum Schutz der Natur wird der hierdurch überlagerte Teil der Potenzialfläche - auch entsprechend der Aussagen in Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland - als harte Tabuzone gewertet.

#### - Potenzialfläche 12 (a-b) „Welte“



Die Potenzialfläche liegt nordwestlich der Ortslage Dülmen-Mitte in der Bauerschaft Welte, direkt an der Gemeindegrenze zu Coesfeld und ist in zwei Teilflächen aufgeteilt. Die Gesamtpotenzialfläche verfügt über eine Größe von ca. 58,7 ha. Die beiden Teilflächen werden aktuell im Wesentlichen zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, wobei innerhalb der Teilpotenzialfläche 12a - auf Grundlage eines entsprechenden Bebauungsplans - bereits 5 Windenergieanlagen errichtet wurden. Eine entsprechende Vorbelastung liegt innerhalb der

Potenzialfläche 12 somit vor. Der Sachliche Teilplan Energie des Regionalplans für das Münsterland stellt die Teilfläche 12a als Windenergiebereich dar (vgl. vorstehende Karte). Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung der Teilfläche 12a - als s.g. Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. Raumordnungsgesetz - bereits abschließend abgewogen und insofern zwingend in die kommunale Planung zu übernehmen.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>25</sup> geht für die Potenzialfläche 12 davon aus, dass die Darstellung als Konzentrationszone grundsätzlich möglich ist. Insbesondere durch das Vorhandensein von 5 Windenergieanlagen sei bereits eine Vorbelastung vorhanden, die es unwahrscheinlich erscheinen lasse, dass es zu einer Erhöhung der Beeinträchtigung durch weitere Windenergieanlagen komme. Somit sei nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen zu lösen sind. Diese Aussage gilt mit Blick auf die innerhalb der Teilpotenzialfläche 12a bereits errichteten Windenergieanlagen im Wesentlichen für die Teilpotenzialfläche 12b, trifft aber auch für die Potenzialfläche 12a im Falle eines Repowerings der vorhandenen Windenergieanlagen zu.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland ordnet die Gesamtpotenzialfläche 12 sowohl in eine Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Wertigkeit als auch in eine Landschaftsbildeinheit mit geringer bis sehr geringer Wertigkeit ein.

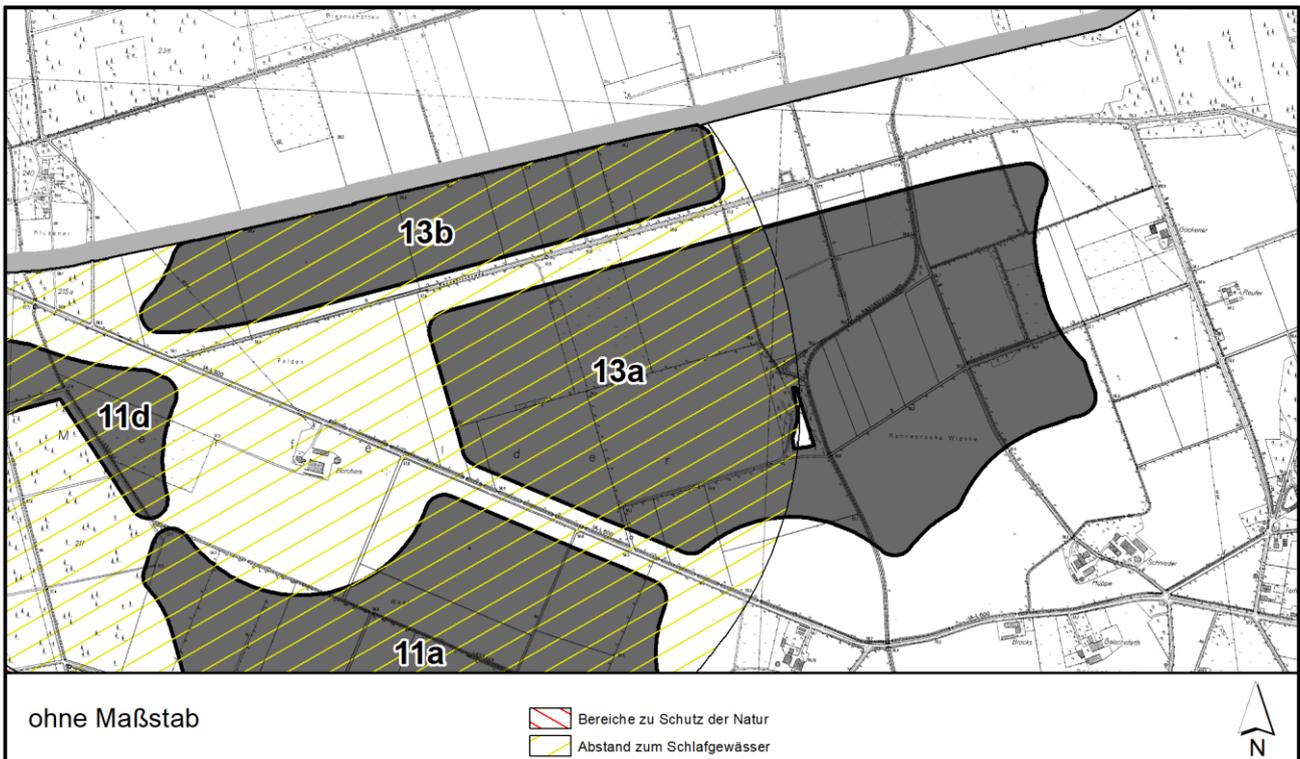
Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 12 als Konzentrationszone möglich ist und mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild, kommt die Abwägung an dieser Stelle für die über das regionalplanerische Windenergiebereich hinausgehenden Flächen zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Potenzialfläche 12 wird aus diesem Grund als Konzentrationszone dargestellt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im südlichen Teil der Teilkonzentrationszone 12a sowie im nördlichen Teil der Teilkonzentrationszone 12b eine Ferngasleitung verläuft.

---

<sup>25</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

## - Potenzialfläche 13 (a-b) „Merfeld nördlich L600“



Die Gesamtpotenzialfläche 13 liegt mit ihren zwei Teilflächen westlich der Ortslage Merfeld, direkt an der Stadtgrenze zu Coesfeld. Die Gesamtpotenzialfläche hat eine Größe von ca. 152,1 ha, wobei in allen Teilflächen aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeübt wird. Vorbelastungen bestehen gegenwärtig durch die L600 als Teil der Verbindung des westlichen Münsterlandes mit dem Kernmünsterland. Zukünftig gehen Belastungen durch die mittlerweile im Bau befindliche und kreuzungsfrei geplante B67n aus. Zudem befindet sich direkt nördlich auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld die Windkonzentrationszone „Letter Bruch“ mit aktuell insgesamt neun Windenergieanlagen.

Als Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>26</sup> bleibt festzuhalten, dass eine Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich möglich ist. Die Durchführung weiterer faunistischer Untersuchungen ist auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich, hier ist insbesondere das Vorkommen des Seeadlers in den Blick zu nehmen. Auf Grundlage dieser Untersuchung sind so dann Entscheidungen über die genaue Standortwahl zu treffen. Zudem empfiehlt die Artenschutzprüfung der Stufe 1 mit Blick auf das sich nördlich der L600 befindliche Abgrabungsgewässer Breiderhoff einen Abstand von 1.000m gemäß

<sup>26</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ einzuhalten, um einem Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten für die dieses Gewässer als Schlafgewässer nutzenden nordische Gänse vorzubeugen.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland sieht die Gesamtpotenzialfläche 13 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Mit Blick auf die Empfehlung der Artenschutzprüfung zum Umgang mit dem Abgrabungsgewässer kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass in einem Bereich von 1.000m um dieses Abgrabungsgewässer der öffentliche Belang des Artenschutzes das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, überwiegt. In den übrigen Bereichen der Potenzialfläche 13 überwiegt aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone grundsätzlich möglich ist, und mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild, das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Artenschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes.



Diese Teile der Potenzialfläche werden deshalb in der vorstehenden Form als Konzentrationszone mit einer Gesamtgröße von ca. 58,1 ha in den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie übernommen.

- **Potenzialfläche 15 (a-c) „nördlich Gronenbach“**

Die Potenzialfläche 15 liegt südöstlich der Ortslage von Dülmen-Mitte in der Bauerschaft Daldrup und ist in drei Teilflächen aufgeteilt. Die Gesamtpotenzialfläche verfügt über eine Größe von ca. 19,8 ha. Die drei Teilflächen werden aktuell zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, eine Nutzung durch Windenergieanlagen erfolgt bislang nicht. Eine wesentliche Vorbelastung ist im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erkennen.



Als Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>27</sup> wird die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Darstellung einer Konzentrationszone an dieser Stelle festgestellt, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vermieden werden können.

Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Gesamtpotenzialfläche 15 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 15 als Konzentrationszone möglich ist und mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild, kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen

<sup>27</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Potenzialfläche 15 wird aus diesem Grund als Konzentrationszone dargestellt.

- **Potenzialfläche 16 (a-c) „Hangenau West“**



Die drei Teilflächen der Potenzialfläche 16 liegen östlich der Ortslage von Buldern in der Bauerschaft Hangenau und verfügen über eine Gesamtgröße von ca. 22,3 ha. Alle drei Teilflächen werden aktuell im Wesentlichen zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, eine Nutzung durch Windenergieanlagen erfolgt bislang nicht. Allerdings befindet sich südlich und nordöstlich jeweils eine einzelne Windenergieanlage der 0,6 Megawatt-Klasse.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I<sup>28</sup> sieht die Darstellung einer Konzentrationszone als möglich an, da eventuell auftretende Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.

Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Gesamtpotenzialfläche 16 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

Teile der Potenzialfläche 16a werden im Regionalplan für das Münsterland als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Auf Anfrage wurde hierzu mitgeteilt, dass aus Sicht der Regionalplanung die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des Bereichs zum Schutz der Natur im Sinne des Ziels 3 des Sachlichen Teilplans Energie nicht zulässig ist.

<sup>28</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

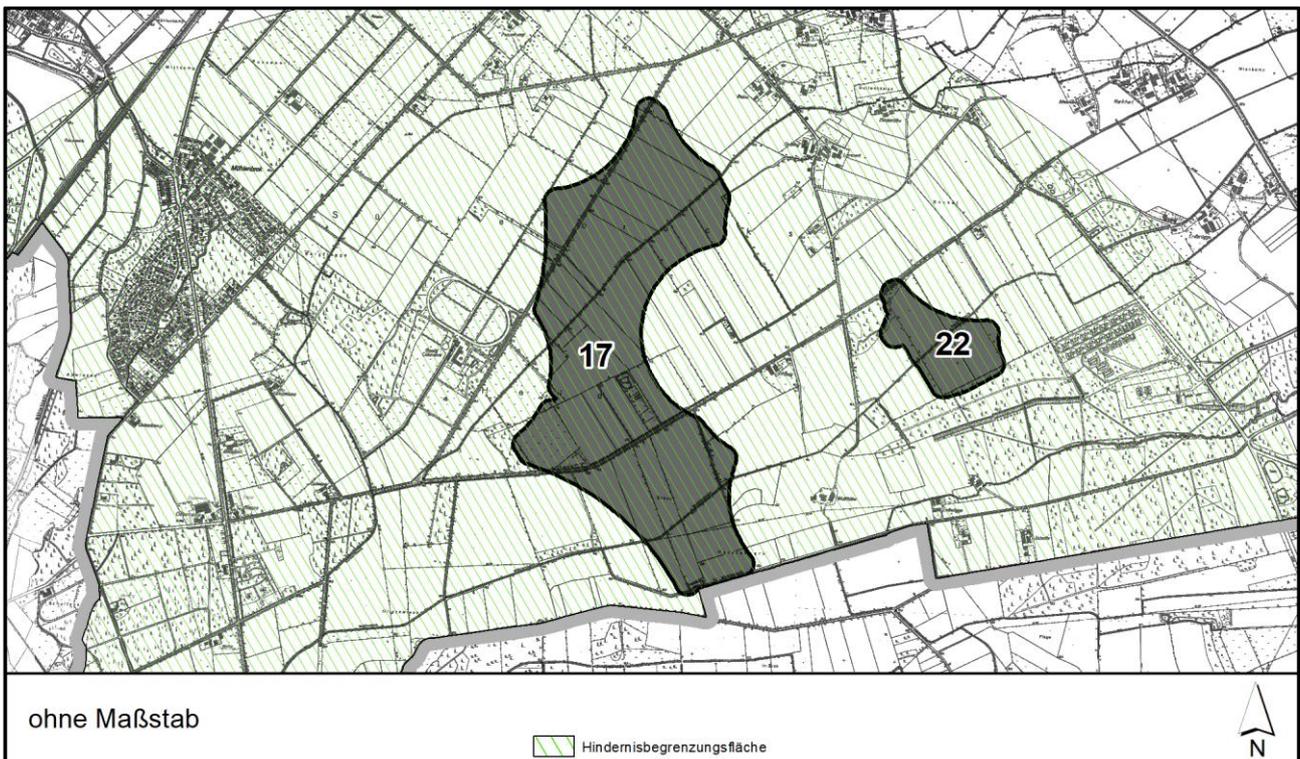
Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 16 als Konzentrationszone möglich ist, mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild sowie aufgrund der einschränkenden Wirkung des Bereichs zum Schutz der Natur kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes in den Bereichen überwiegen, die nicht von einer Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur überlagert werden. Die Potenzialfläche 16 wird aus diesem Grund ohne die vom Bereich zum Schutz der Natur überlagerten Bereiche in der nachfolgend dargestellten Form mit einer Gesamtgröße von ca. 20,2 ha als Konzentrationszone dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Aussagen des zuständigen Planungsträgers zum Bereich zum Schutz der Natur wird der hierdurch überlagerte Teil der Potenzialfläche - auch entsprechend der Aussagen in Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland - als harte Tabuzone gewertet.



### - Potenzialfläche 17 „nördlich Mühlenbach“

Die Potenzialfläche 17 liegt im südlichen Bereich des Stadtgebietes Dülmen, in der Bauerschaft Dernekamp, nördlich des Flugplatzes Borkenberge. Die Potenzialfläche verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 93,9 ha und wird aktuell überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt.



Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1<sup>29</sup> konnte festgestellt werden, dass eine Darstellung als Konzentrationszone möglich ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen zu können.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland sieht die Potenzialfläche innerhalb einer Landschaftsbildeinheit verortet, der eine mittlere Wertigkeit zukommt.

Durch ihre Nähe zum Flugplatz Borkenberge befindet sich die Potenzialfläche vollständig innerhalb der sich aus der Richtlinie „gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für Anlage und Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ ergebenden Hindernisbegrenzungsfläche. Gemäß dieser Richtlinie sollen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Auf eine entsprechende Anfrage hat die

<sup>29</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

zuständige Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass eine für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderliche luftrechtliche Zustimmung vor dem Hintergrund der Lage der Fläche innerhalb des Hindernisfreiflächensystems definitiv ausgeschlossen werden kann.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalem Klimaschutzpaket formulierte Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Mit Blick auf die durch die Errichtung von Windenergie zu erwartende konkrete Gefährdung des Luftverkehrs kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Belange der Flugsicherheit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen und die hiermit einhergehenden Ziele zum Klimaschutz überwiegen. Aus diesem Grund wird die Potenzialfläche 17 nicht als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan übernommen. Auf Grund der rechtlichen Unvereinbarkeit der Hindernisbegrenzungsfläche mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie wird der Bereich der Potenzialfläche als harte Tabuzone gewertet.

#### - **Potenzialfläche 18 „Nonnenbach – südlich K4“**

Die Potenzialfläche 18 befindet sich im östlichen Bereich des Stadtgebietes Dülmen, direkt an der Grenze zur Gemeinde Senden in den Bauerschaften Hangenau und Feldmark. Die Potenzialfläche verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 18,0 ha und wird aktuell überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt.



Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1<sup>30</sup> konnte festgestellt werden, dass eine Darstellung als Konzentrationszone möglich ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand könne davon ausgegangen werden, eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen lösen zu können.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland sieht die Potenzialfläche innerhalb einer Landschaftsbildeinheit verortet, der eine mittlere Wertigkeit zukommt.

Im südöstlichen Bereich der Potenzialfläche wird durch den Regionalplan für das Münsterland ein Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Hierzu wurde von der zuständigen Stelle schriftlich mitgeteilt, dass eine Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des Ziels 3 des Sachlichen Teilplans Energie nicht zulässig sei.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalem Klimaschutzpaket formulierte Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Unter Beachtung der zuvor dargelegten Belange werden die Teile der Potenzialfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen, die nicht durch die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan überlagert werden. Für diese Bereiche wird ein überwiegendes öffentliches Interesse am Klimaschutz sowie des Erfordernisses, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, gesehen. In dem überlagerten Bereich überwiegt das Interesse am Naturschutz. In der Folge ergibt sich die nachfolgend dargestellte zweikernige Konzentrationszone mit einer Gesamtgröße von ca. 7,6 ha.

---

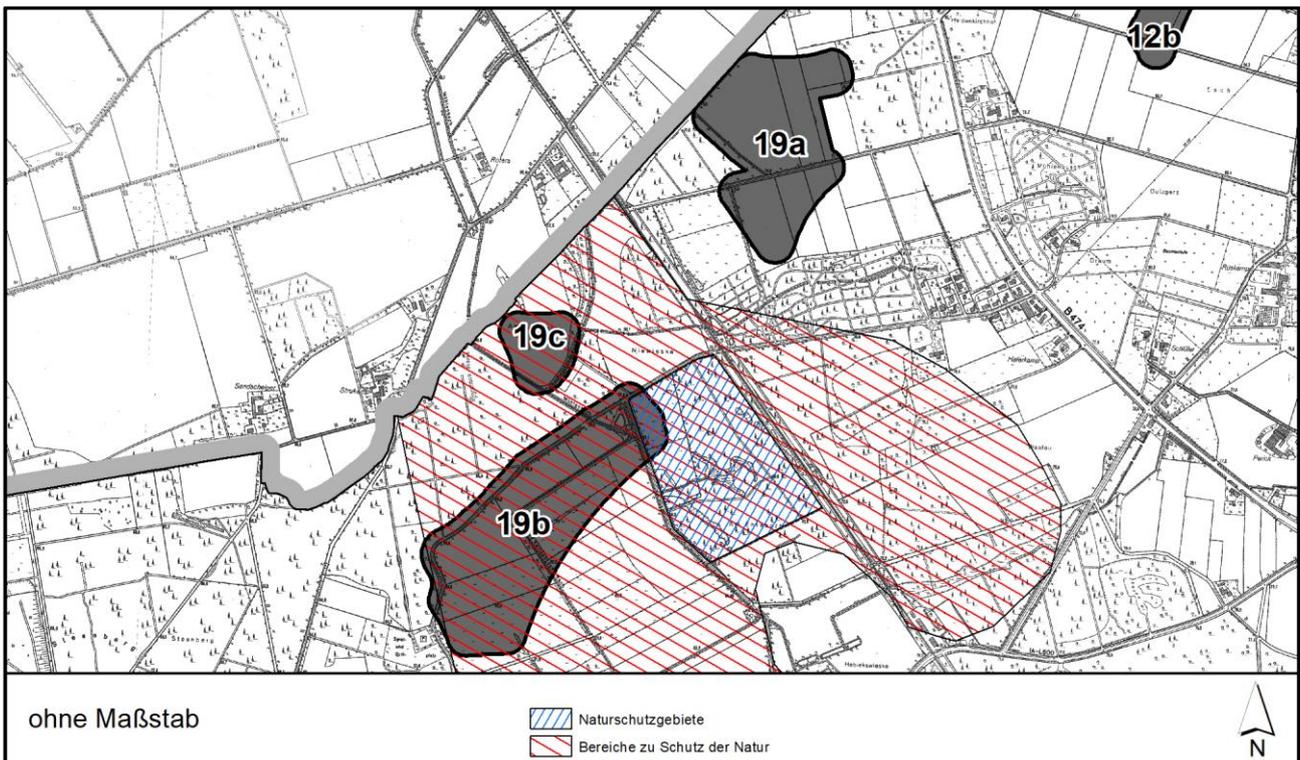
<sup>30</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021



Mit Blick auf den Bereich zum Beriech zum Schutz der Natur und die nicht bestehende Möglichkeit der Darstellung einer Konzentrationszone für die Windenergie wird der hierdurch überlagerte Teil der Potenzialfläche - auch entsprechend der Aussagen in Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland - als harte Tabuzone gewertet.

- **Potenzialfläche 19 (a-c) „an der B 474“**

Die Gesamtpotenzialfläche 19 liegt mit ihren drei Teilflächen und einer Gesamtgröße von ca. 39,2 ha in der Bauerschaft Welte, südwestlich und nordöstlich der Bahnlinie Dortmund - Enschede, direkt an der Grenze zur Stadt Coesfeld. Die Flächen werden aktuell weit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



Die Artenschutzprüfung der Stufe 1<sup>31</sup> erkennt für die Teilpotenzialflächen 19b und 19c voraussichtlich unlösbare artenschutzrechtliche Belange, die sich auf das Vorhandensein einiger Brutplätze des Großen Brachvogel und der Tatsache, dass Teile der Fläche als Ausgleichsrevier für den Großen Brachvogel mit Blick auf die Realisierung der B67n hergerichtet wurden, begründen und einer Darstellung als Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan insofern entgegenstünden. Für die Teilpotenzialfläche 19a wird eine Darstellung als möglich angesehen, da diese Teilfläche etwa 500m vom Ausgleichsrevier des Großen Brachvogels entfernt liegt und zusätzlich durch die Bahnlinie Dortmund – Enschede hiervon getrennt wird. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind dann weitere faunistische Untersuchungen erforderlich. Auf Grundlage dieser Untersuchung sind so dann Entscheidungen über die genaue Standortwahl zu treffen.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland sieht die Teilflächen 19b und 19c innerhalb einer Landschaftsbildeinheit verortet, der eine mittlere Wertigkeit zukommt. Die Teilfläche 19a befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, die über eine geringe bis sehr geringe Wertigkeit verfügt.

Die Teilflächen 19b und 19c werden durch einen im Regionalplan für das Münsterland dargestellten Bereich zum Schutz der Natur überlagert. Auf eine entsprechende Nachfrage beim zuständigen Planungsträger wurde diese Meinung, auch vor dem Hintergrund von Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland, bekräftigt.

<sup>31</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Ebenfalls werden Teile der Potenzialfläche 19b durch ein festgesetztes Naturschutzgebiet überlagert. Die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz wurde nicht in Aussicht gestellt.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalem Klimaschutzpaket formulierte Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

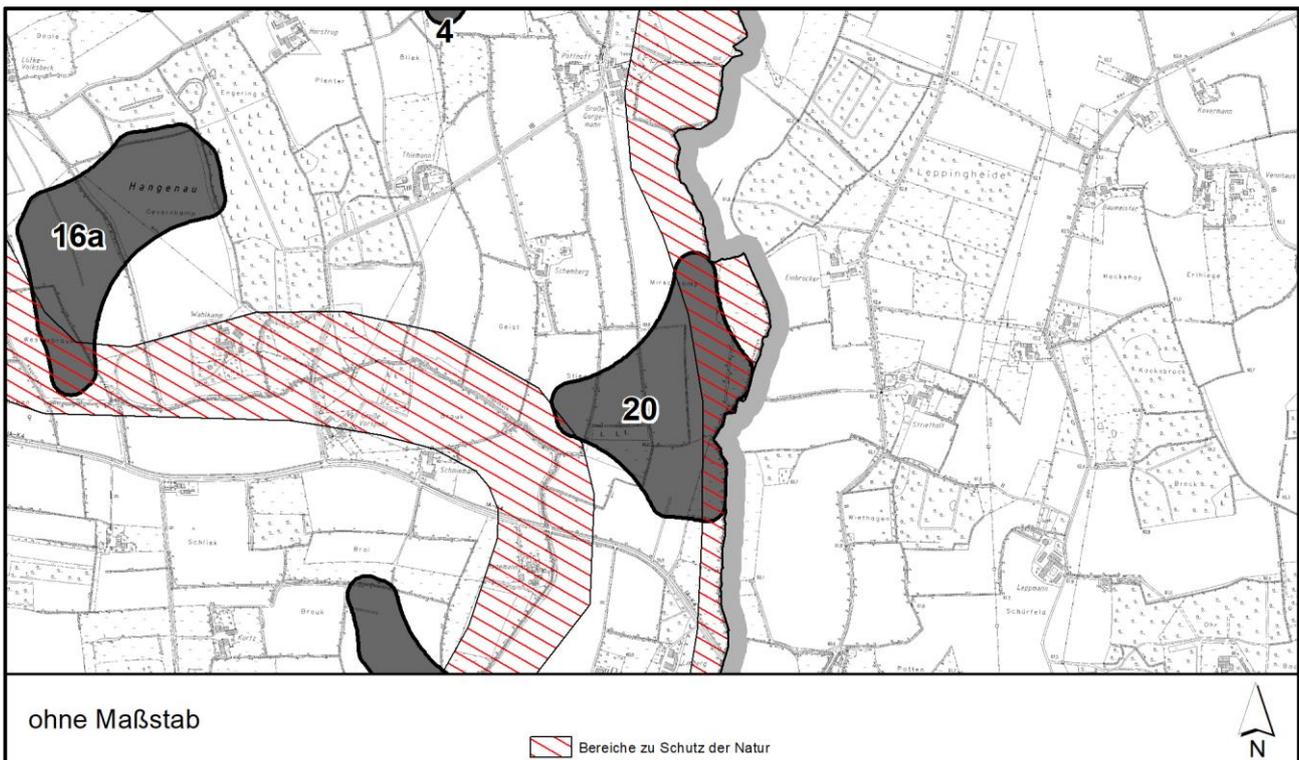
Unter Beachtung der zuvor dargelegten Belange werden die durch die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan überlagerten Teilflächen b und c der Potenzialfläche nicht als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen. Für diese Bereiche wird ein Überwiegen des öffentlichen Belangs Naturschutz gesehen, wohingegen die Abwägung für die Teilfläche a zu dem Ergebnis kommt, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die übrigen Belange überwiegt. In der Folge ergibt sich die nachfolgend dargestellte Konzentrationszone mit einer Gesamtgröße von ca. 14,6 ha.



Mit Blick auf den Bereich zum Schutz der Natur wird der hierdurch überlagerte Teil der Potenzialfläche - auch entsprechend der Aussagen in Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland - als harte Tabuzone gewertet.

- **Potenzialfläche 20 „Nonnenbach – nördlich K4“**

Die Potenzialfläche 20 befindet sich im Osten des Stadtgebietes Dülmen, direkt an der Grenze zur Gemeinde Senden in der Bauerschaft Hangenau. Die Potenzialfläche 20 verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 19,2 ha und wird aktuell überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt.



Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1<sup>32</sup> konnte festgestellt werden, dass eine Darstellung als Konzentrationszone möglich ist, da nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden können.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland sieht die Potenzialfläche innerhalb einer Landschaftsbildeinheit verortet, der eine mittlere Wertigkeit zukommt.

<sup>32</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

Im Bereich des Nonnenbachs wird die Potenzialfläche durch einen Bereich zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan für das Münsterland überlagert. Die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des Ziels 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland ist in diesem Bereich nicht zulässig.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalem Klimaschutzpaket formulierte Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Unter Beachtung der zuvor dargelegten Belange werden nur die Teile der Potenzialfläche als Konzentrationszone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen, die nicht durch die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan überlagert werden. Für diese Bereiche wird ein Überwiegen des öffentlichen Belangs Naturschutz gesehen, wohingegen die Abwägung in den anderen Bereichen der Potenzialfläche zu dem Ergebnis kommt, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen, überwiegt. In der Folge ergibt sich die nachfolgend dargestellte Konzentrationszone mit einer Gesamtgröße von ca. 12,4 ha.



Die durch einen Bereich zum Schutz der Natur überlagerten Teile der Potenzialfläche werden - auch entsprechend der Aussagen in Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland - als harte Tabuzone gewertet.

### - Potenzialfläche 21 „Karthäuser Mühlenbach“

Die Potenzialfläche 21 befindet südlich der Ortslage Rorup, in der Bauerschaft Empte. Die Potenzialfläche 21 verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 10,7 ha und wird aktuell überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt.



Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1<sup>33</sup> wurde festgestellt, dass eine Darstellung der Fläche als Konzentrationszone möglich ist, da nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden können. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland sieht die Potenzialfläche innerhalb einer Landschaftsbildeinheit verortet, der eine mittlere Wertigkeit zukommt.

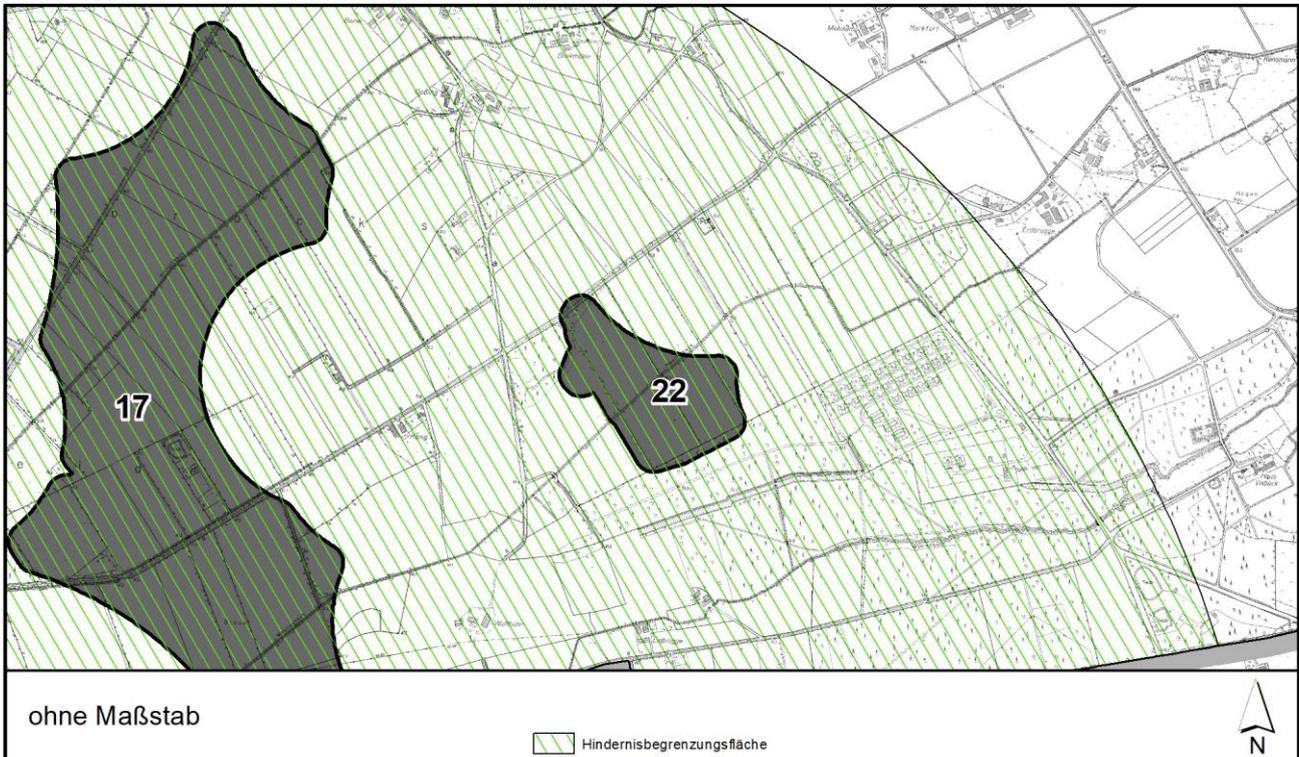
Im Bereich des Karthäuser Mühlenbachs wird die Potenzialfläche durch einen Bereich zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan für das Münsterland überlagert. Der zuständige Planungsträger teilte für diesen Bereich schriftlich mit, dass eine Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des Ziels 3 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland nicht zulässig sei. Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz ver-

<sup>33</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021



### - Potenzialfläche 22 „Visbeck“

Die Potenzialfläche 22 liegt im südlichen Bereich des Stadtgebietes Dülmen, in der Bauerschaft Dernekamp, westlich des ehemaligen Munitionsdepots und unweit des Flugplatzes Borkenberge. Die Potenzialfläche verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 12,8 ha und wird aktuell überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt.



Die Artenschutzprüfung der Stufe 1<sup>34</sup> ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Darstellung der Potenzialfläche 22 als Konzentrationszone möglich ist, da nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden können.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland sieht den westlichen Teil der Potenzialfläche innerhalb einer Landschaftsbildeinheit verortet, der eine mittlere Wertigkeit zukommt, den östlichen Teil innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit geringer bis sehr geringer Wertigkeit.

Durch ihre Nähe zum Flugplatz Borkenberge befindet sich die Potenzialfläche vollständig innerhalb der sich aus der Richtlinie „gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für Anlage und Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ ergebenden Hindernisebegrenzungsfläche. Gemäß der Richtlinie sollen in die äußere Hindernisebegrenzungsfläche keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Auf eine entsprechende Anfrage hat der

<sup>34</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021

zuständige Aufgabenträger mitgeteilt, dass eine für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderliche luftrechtliche Zustimmung vor dem Hintergrund der Lage der Fläche innerhalb des Hindernisfreiflächensystems definitiv ausgeschlossen werden kann.

Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalem Klimaschutzpaket formulierte Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Mit Blick auf die durch die Errichtung von Windenergie zu erwartende konkrete Gefährdung des Luftverkehrs kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Belange der Flugsicherheit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen und die hiermit einhergehenden Ziele zum Klimaschutz überwiegen. Aus diesem Grund wird die Potenzialfläche 22 nicht als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan übernommen. Auf Grund der rechtlichen Unvereinbarkeit der Hindernisbegrenzungsfläche mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie wird der Bereich der Potenzialfläche als harte Tabuzone gewertet.

#### - **Potenzialfläche 23 „Middelers Heide“**

Die Potenzialfläche 23 liegt südöstlich der Ortslage von Merfeld in der Bauerschaft Börnste in direkter Nähe zur Autobahn 43. Die Potenzialfläche verfügt über eine Größe von ca. 6,7 ha. Der Bereich der Potenzialfläche wird aktuell zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, eine Nutzung durch Windenergieanlagen erfolgt auf der Fläche selbst bislang nicht. Allerdings befindet sich eine kleinere Windenergieanlage nordöstlich der Potenzialfläche.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1<sup>35</sup> wurde festgestellt, dass eine Darstellung als Konzentrationszone möglich ist, da nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass eventuell auftretende artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden können.

Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland liegt die Potenzialfläche 23 innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, der eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

---

<sup>35</sup> Artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Bochum, 2021



Das von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 benannte und mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfestigte Ziel, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, das im kommunalen Klimaschutzkonzept formulierte oberste Ziel, eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen herbeizuführen, sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, werden mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung I, wonach eine Darstellung der Potenzialfläche 23 als Konzentrationszone möglich ist, und mit Blick auf das an dieser Stelle nur mit einer mittleren Wertigkeit bewertete Landschaftsbild, kommt die Abwägung an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz sowie das Erfordernis, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu belassen, die zuvor benannten öffentlichen Belange des Arten- und Landschaftsbildschutzes überwiegen. Die Potenzialfläche 23 wird aus diesem Grund als Konzentrationszone dargestellt.

#### - länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos ist durch eine Auswertung der betreffenden Hochwasserrisikokarten erfolgt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass für die Konzentrationszonen 4, 6a, 6c, 18, 18b und 20 im Hochwasserszenario mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>) mindestens teilweise ein Hochwasserrisiko besteht. Der Hochwassergefahrenkarte kann entnommen werden, dass in diesem Hochwasserszenario punktuell Wasserhöhen von 1m bis 2m möglich sind, diese aber im Wesentlichen unter einem Meter liegen. Im Hochwasserszenario mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>extrem</sub>) besteht ein Hochwasserrisiko für Teile der bzw. für die Konzentrationszonen 4, 6a, 6b, 6c, 18, 18b und 20. Die Hochwassergefahrenkarte geht für dieses Hochwasserszenario vereinzelt und in geringer Ausdehnung von Wasserhöhen zwischen 2m und 4m aus, wobei weit überwiegend Wasserhöhen von unter einem Meter angenommen werden. Da der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie keine Aussagen zu konkreten Anlagenstandorten trifft, kann eine abschließende Beurteilung des tatsächlichen Hochwasserrisikos erst im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung erfolgen. Gleichwohl kann an dieser Stelle davon ausgegangen werden, dass das Anlagendesign entsprechende Möglichkeiten vorhält, um sensible Bauteile - wie die Steuerungstechnik oder Transformatoren - entsprechend zu schützen.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden gem. Ziel I.2.1 BRPH mit Blick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen auf Grundlage der Starkregengefahrenkarte ebenfalls geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass in allen dargestellten Konzentrationszonen Bereiche vorhanden sind, für die im Fall eines seltenen oder extremen Starkregenereignisses eine Gefährdung durch hieraus resultierende Hochwasserereignisse gegeben ist. Eine Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels in Form von Starkregenereignissen erfolgt durch eine geeignete Standortwahl sowie durch mögliche bauliche Maßnahmen auf Ebene der nachfolgenden Anlagengenehmigung.

Insgesamt führt die Beachtung bzw. Berücksichtigung der Vorgaben des landesweiten Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz zu keiner Änderung der zuvor dargestellten Flächenkulisse.

## **8 Indizien für den Nachweis des „Substantiell-Raum-Belassens“**

Ein grundlegendes Ziel der Ermittlung und Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ist die Konzentration von Windenergieanlagen in bestimmten, räumlich geeigneten Bereichen des Stadtgebietes. Durch diese Konzentration der möglichen Standorte von Windenergieanlagen steuert die Stadt Dülmen die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch bestehende Möglichkeit, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zu errichten. Die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sieht vor, dass sich die Darstellung von Konzentrationszonen vor diesem Hintergrund nicht in einer Alibifunktion mit dem eigentlichen Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen zu ver-

hindern, erschöpfen darf. Daher ist bei der Aufstellung von Sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie nachzuweisen, dass der Windenergie auch unter Berücksichtigung der einschränkenden Planung der jeweiligen Kommune noch substantzieller Raum verbleibt.<sup>36</sup>

Dieser Nachweis entspricht dem vierten und abschließenden Arbeitsschritt bei der Erarbeitung eines Planungskonzeptes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (vgl. Kapitel 4).

Kommt der jeweilige Planungsträger im Rahmen dieses Nachweises zu der Erkenntnis, dass die von ihm vorgesehenen Konzentrationszonen nicht ausreichend sind, um der Windenergie in substantzieller Weise Raum zu belassen, muss die Kommune zu den Schritten zwei und drei ihres Planungskonzeptes zurückkehren. Dabei muss sie ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass der Windenergie im Stadtgebiet anschließend substantzieller Raum verbleibt. Gelingt dies weiterhin nicht, so muss die Kommune von der Planung Abstand nehmen.

Der Begriff des „Substantziellen-Raum-Belassens“ ist von der Rechtsprechung nicht genau definiert, insbesondere nicht zahlen- bzw. flächenmäßig. Die Frage, ob der Windenergie in substantzieller Weise Raum belassen wird, kann nicht allgemeinverbindlich, sondern muss immer nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls beantwortet werden. Der Nachweis kann entsprechend gemäß der aktuellen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung auf unterschiedliche Weise erbracht werden. Der Nachweis, ob der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan der Stadt Dülmen der Windenergie in substantzieller Raum belässt, soll daher nachfolgend durch unterschiedliche, von der Rechtsprechung anerkannte Kriterien nachgewiesen werden.

- **Kriterium „Verhältnis Konzentrationszonen zu theoretischem Potenzial“**

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Dülmen liegt die nachfolgend dargestellte Flächenbilanz zugrunde:

Fläche des gesamten Stadtgebietes:	18.475 ha
Potenzial nach Ausschluss aller harten Tabuflächen:	ca. 3.602 ha
Konzentrationszonen nach Ausschluss der weichen Tabuzonen und einer Abwägung mit weiteren, einzelfallbezogenen öffentlichen Belangen:	ca. 517 ha

---

<sup>36</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 13.03.2003 Az.: 4 C 4/02

Für einen Vergleich eignet sich insbesondere das Verhältnis zwischen dargestellten Konzentrationszonen und dem theoretischen Potenzial nach Abzug der Flächen, die für eine Nutzung durch die Windenergie aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten nicht zur Verfügung stehen (harte Tabuzonen).<sup>37</sup>

Im Ergebnis dieses Vergleichs werden auf dem Gebiet der Stadt Dülmen ca. 14,4 Prozent aller theoretisch für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommenden Flächen als Konzentrationszone dargestellt.

- **Kriterium „Tabukriterien“**

Die in der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten weichen Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben und eher zurückhaltend gewählt. Insbesondere mit Blick auf das Tabukriterium „Wohnen im Außenbereich“ liegen die gewählten Abstände von 350m - bei einer Referenzanlagenhöhe von 150m – bei ca. dem zwei- bis dreifachen der Anlagengesamthöhe. Bis zum zweifachen der Anlagengesamthöhe ist gemäß OVG NRW überwiegend mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen<sup>38</sup>. Auch mit Blick auf den Immissionsschutz ist ein Abstand von 350m dazu geeignet, bei 2-3 Anlagen in einem Windpark am Immissionsort einen Lärmpegel von 45 dB(A) zu gewährleisten, welcher dem für den Außenbereich relevanten Immissionsrichtwert für Mischgebiete aus der TA Lärm entspricht.<sup>39</sup>

Da der Außenbereich der Stadt Dülmen ein dichtes Netz an Hofstellen und Einzelwohngebäuden umfasst, ist insbesondere der Abstand zu diesen maßgeblich für das Ergebnis der Potenzialflächenanalyse. Der vor diesem Hintergrund gewählte Abstandswert, der wie erläutert zwischen dem zwei- und dreifachen Wert der Gesamtanlagenhöhe der Referenzanlage liegt, wird insofern als Indiz dafür gewertet, dass der Windenergie unter diesem Aspekt grundsätzlich bereits substanzieller Raum belassen wird, da bei einem Abstandswert, der unterhalb der zweifachen Anlagengesamthöhe liegt, - gemäß dem Urteil des OVG Münster - immer von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.

- **Kriterium „Flächenpotenzial“**

Ein weiteres Indiz, dass der Windenergie mit der vorliegenden Planung in substanzieller Weise Raum belassen wird, wird in der Tatsache gesehen, dass im Rahmen der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie, welche im Jahr 2013 vom

---

<sup>37</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 17.12.02 Az.: 4 C 15.01

<sup>38</sup> vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.08.06 Az.: 8 A 3726/05

<sup>39</sup> vgl. Piorr, Detlef 2013: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde, je nach Szenario für das Gebiet der Stadt Dülmen ein Flächenpotenzial von 360 ha bis 429 ha<sup>40</sup> gesehen wurde. Der Umfang dieses Flächenpotenzials ist somit zwischen 17 und 31 Prozent geringer als die nun im Rahmen des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie (ca. 519 ha).

- **Fazit**

Die zurückhaltende Wahl der Tabukriterien insgesamt, eine deutliche Erhöhung des Flächenpotenzials sowohl gegenüber der Potenzialstudie des Landes Nordrhein-Westfalen als auch gegenüber dem Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan für das Münsterland sowie das Verhältnis zwischen den dargestellten Konzentrationszonen und dem theoretischen Potenzial nach Abzug der harten Tabuflächen werden als hinreichende Indizien gewertet, dass der Windenergie mit dem vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Dülmen auf dem Stadtgebiet substantieller Raum belassen wird.

Aufgestellt:

Dülmen, den 02.11.2021

Dez. III / FB 61/612

i.V.

Mönter

Stadtbaurat

---

<sup>40</sup> vgl. Landesamt für Umwelt, Natur, und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2013: Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie,